


94. Sitzung, Montag, 26. März 2001, 18.30 Uhr

 Vorsitz: *Hans Rutschmann (SVP, Rafz)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen
28. Teilrevision des kantonalen Richtplanes (Landschaftsplan)

 Antrag des Regierungsrates vom 25. August 1999 und
 geänderter Antrag der KPB vom 16. Januar 2001,

3723a (*Fortsetzung der Beratungen*)..... Seite 7978

Verschiedenes

- Hinschied..... Seite 8030
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 8031

Geschäftsordnung
Ratspräsident Hans Rutschmann: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Keine Mitteilungen.

28. Teilrevision des kantonalen Richtplanes (Landschaftsplan)
Antrag des Regierungsrates vom 25. August 1999 und geänderter Antrag der KPB vom 16. Januar 2001, **3723 a** (*Fortsetzung der Beratungen*)

Detailberatung

Ratspräsident Hans Rutschmann: Wir kommen zur Detailberatung der Vorlage 3723a, bestehend aus Richtplan-Text und Richtplan-Karte. Ich werde jeweils die Titel beziehungsweise die Abschnitte und Unterabschnitte sowie die dazugehörigen Seitenzahlen aufrufen.

3. Landschaft

3.1 Einleitung

3.1.1 Landschafts-Entwicklungskonzepte

3.1.2 Finanzierung

3.1.3 Planungsgrundlagen

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau), Präsidentin der Kommission für Planung und Bau (KPB): Ich spreche zu allen Kapiteln gleichzeitig und melde mich nicht bei jedem einzelnen zu Wort.

Zur Einleitung: In den letzten Jahren geriet die offene Landschaft zunehmend unter Druck. Die Siedlungsfläche nimmt dauernd zu, zwischen 1983 und 1995 um 8,5 Prozent oder 2727 Hektaren, vor allem auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die in der gleichen Zeit um 2777 Hektaren zurückging. Verschiedene Redner unter Ihnen haben das bereits in der Grundsatzdiskussion erwähnt. Gleichzeitig stellen wir einen markanten Rückgang der Vielfalt von Fauna und Flora fest. 1990 galten weit mehr als die Hälfte der Reptilien-, Amphibien-, Libellen-, Heuschrecken- und Tagfalterarten als gefährdet oder ausgestorben. Bei den Farn- und Blütenpflanzen sind es knapp die Hälfte und nur Säugetiere und Vögel sind «erst» zu einem Drittel gefährdet oder in den letzten 100 Jahren ausgestorben. Mitschuld daran sind die Ausbreitung des Siedlungsgebietes und die grosse Zunahme von Verkehrswegen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerschneiden. Mitschuld daran ist aber auch ein rasanter Strukturwandel in der Landwirtschaft, dem zwischen 1930 und 1996 drei Viertel, also 75 Prozent aller Haupterwerbsbetriebe zum Opfer fielen. Parallel dazu erfolgte die Mechanisierung der verbliebenen Grossbetriebe.

Heute übersteigt die Zahl der Traktoren die Anzahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen. Für die rationellere Arbeit mit den Maschinen mussten Feldobstbäume und Hecken weichen. Unproduktive Flächen wie Magerwiesen und Buntbrachen hatten keinen Platz mehr. Beides trug ebenfalls zur Verarmung von Landschaft, Fauna und Flora bei.

Die neue Bundesverfassung und vor allem das neue Landwirtschaftsgesetz verpflichten die Landwirtschaft neben der Versorgung der Bevölkerung auch zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die Bauern müssen lernen, dass sie nicht nur die direkten Produkte Kartoffeln und Karotten verkaufen, sondern auch die indirekten Produkte Landschaft und Lebensraum. Dementsprechend ist das bäuerliche Einkommen zunehmend an ökologische Leistungen gebunden. Je weniger Geld dafür zur Verfügung steht, desto höher sind die gestellten Anforderungen.

Gemäss den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung sind auch ausserhalb der besiedelten Flächen die vielfältigen Funktionen des Bodens zu berücksichtigen. Diese Bestrebungen werden mit Artikel 16 Raumplanungsgesetz (RPG) in der Fassung vom 20. März 1998, in Kraft seit September 2000, noch verdeutlicht. Neben der Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis und der Erhaltung des Waldareals ist insbesondere die sachgerechte Bewirtschaftung der verschiedenen Landschaftsräume trotz Rückgang der Bauernbetriebe sicherzustellen. Naturnahe Flächen sind als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen zu erhalten beziehungsweise zu fördern. Geotope, Zeugnisse der Kulturlandbewirtschaftung und das Landschaftsbild sind zu schonen. Zudem ist die Nutzungsmöglichkeit der offenen Landschaft und des Waldes als Erholungsraum für die Bevölkerung zu gewährleisten.

Diesen vielfältigen Nutzungsansprüchen ist gemäss Artikel 6 Raumplanungsgesetz und Paragraf 18 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bereits mit der Richtplanung auf kantonaler Stufe Rechnung zu tragen.

Es ist deshalb insbesondere zu berücksichtigen, dass die bedeutsamen Interessenkonflikte ausserhalb des Siedlungsgebiets bereits auf Stufe Richtplan angesprochen sind und auch auf dieser Stufe gelöst werden, soweit dies zweckmässig ist. Dabei speziell zu berücksichtigen ist, dass die Veränderung der Landschaft in vielen kleinen, für sich kaum wahrnehmbaren Schritten auf allen Stufen schleichend abläuft. Es ist somit anzustreben, dass die verschiedenen Planungen in den Berei-

chen Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Landschafts- und Naturschutz sachgerecht aufeinander abgestimmt werden.

Nach intensiven Diskussionen in der Kommission weise ich Sie besonders auf den grau unterlegten Abschnitt in der Einleitung im Richtplan-Text hin: «Bei diesen planerischen Festlegungen ist die Eigentumsgarantie gewährleistet (Artikel 26 der Bundesverfassung). Auch bleibt namentlich bei der Verkehrsplanung der Handlungsspielraum für mögliche Vorhaben ebenso sichergestellt wie die zweckmässige Detailplanung und Realisierung von im kantonalen oder regionalen Richtplan festgesetzten Bauten und Anlagen. Sobald die Auswirkungen des in Aussicht stehenden Betriebsreglements für den Flughafen Zürich-Kloten genügend genau abgeschätzt werden können, ist der Richtplan für die Flughafenregion zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.»

Indem Sie diesem Abschnitt zustimmen, erteilen Sie dem Kantonsrat auch gleich den entsprechenden Auftrag. Im Grunde genommen haben wir damit eine Selbstverständlichkeit grau unterlegt, nämlich die Überarbeitung der Richtpläne, falls sich die Verhältnisse geändert haben, falls bessere Lösungen sowie mögliche oder neue Erkenntnisse dazugekommen sind, wie sie Artikel 9 des Raumplanungsgesetzes vorschreibt. Indem die Kommission diesen Abschnitt hinzugefügt hat, weist sie insbesondere auf den Konflikt betreffend Lärmbelastung in der Flughafenregion hin und erteilt gleichzeitig den Auftrag, diesen Konflikt mit planerischen Mitteln zu lösen.

Als Hilfeleistung für die nachgeordnete Planung auf Stufe Region und Gemeinden wie für die Sicherstellung einer nachhaltigen Landschaftsentwicklung ist das Verfahren der Landschafts-Entwicklungskonzepte (LEK) unter Ziffer 3.1.1 im Richtplan-Text festgelegt. Ein LEK soll den effizienten Einsatz der finanziellen Mittel von Bund und Kanton für erbrachte ökologische Leistungen sichern. Es zeichnet sich unter den Prinzipien von Subsidiarität, rollender Planung und Anreize schaffen – also keinen Zwang ausüben – durch folgende Merkmale aus: den Einbezug von zusammenhängenden Landschaftsräumen, die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie im Einzelfall aus angemessenen und ausgeglichenen Interessenvertretungen – also genau das, was Sie in der letzten Sitzung verlangt haben – wie die Mitwirkung der Bevölkerung, die Freiwilligkeit, die Koordination mit den Waldentwicklungsplänen, die Richard Hirt in seinem Eintretensreferat bemängelt hat, die hier auch

eine Grundlage im Richtplan finden, und die finanzielle Unterstützung durch den Kanton in Schutz- und Förderungsgebieten.

Die umfangreichen Planungsgrundlagen, die erarbeitet worden sind, liegen einerseits in den bereits mehrmals genannten Grundlagen von Bundesverfassung, Raumplanungsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, aber auch in der bereits ebenfalls erwähnten Leitlinie 3, im Naturschutzgesamtkonzept, im Leitbild für die Zürcher Landwirtschaft, im Prüfungsbericht des Bundesrates zum Richtplan 1995 und insbesondere in einer systematischen Landschaftsbeurteilung, wie sie durchgeführt worden ist. Im Detail finden Sie die Landschaftsbeurteilung in Bezug auf Ökonomie, Ökologie, Erholung, Sinneswahrnehmung und Landschaftsästhetik – das sind subjektive Begriffe, das ist unbestritten – sowie Raumentwicklung, Kulturgeschichte und Geomorphologie unter Ziffer 3.1.3, Planungsgrundlagen. Alle diese Grundlagen stehen selbstverständlich den nachgeordneten Planungsträgern zur Verfügung. Die Gemeinden können darauf zurückgreifen, wenn sie dies wollen.

Aus dieser differenzierten und systematischen Beurteilung resultieren die Erhaltungs- und Förderungswürdigkeit, das ökologische Potenzial, die Erholungseignung sowie der Aufwertungs-, Wiederherstellungs- oder Freihaltungsbedarf der verschiedenen Landschaftsräume und letztlich die verschiedenen Kategorien.

Es ist demnach nicht so, wie in diesem Saal in der letzten Sitzung verschiedentlich gesagt worden ist, dass im Teilrichtplan Landschaft lauter Neuerfindungen des Amtes für Raumordnung und Vermessung (ARV) zu finden sind. Es ist so, dass das Schweizer Volk in verschiedenen Abstimmungen zur Bundesverfassung, zum Landwirtschaftsgesetz und zum Raumplanungsgesetz den Auftrag erteilt hat, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen, zu erhalten und analog dem Siedlungsgebiet die Landschaft differenziert zu betrachten. Demzufolge hat der Regierungsrat in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht dem Kantonsrat einen zukunftstauglichen und gesetzeskonformen Landschaftsplan vorgelegt, der im Übrigen auch den eigenen Vorgaben des Regierungsrates entspricht. Der Regierungsrat hat diese Publikationen nie unter Verschluss gehalten. Sie kennen sowohl das Heft «Landschaftsentwicklung Nr. 21» als auch den langen Werdegang des Naturschutzgesamtkonzepts. Sie kennen die Grundlagen des Regierungsrates, in denen er bereits auf diese differenzierte Landschaftsbeurteilung hingewiesen hat.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3.2 Landwirtschaftsgebiet

3.2.1 Zielsetzungen

3.2.2 Karteneinträge

3.2.3 Massnahmen zur Umsetzung

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Wir haben in diesem ganzen Kapitel nur wenige kleine Änderungen vorgenommen. Sie sehen auch entsprechend wenige Striche am Rand der Vorlage. Es geht im Kapitel «Zielsetzungen» um Präzisierungen gegenüber den Zahlen im Richtplandtext 1995. Man ging davon aus, dass die Zahlen aktualisiert werden können, wenn der Text schon neu geschrieben wird, und dass ebenso auf die zunehmende Ökologisierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinzuweisen ist. Ebenfalls wurden im Text in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen übergeordneten Rechts angepasst. Diese habe ich bereits mehrmals erwähnt. Das betrifft im Speziellen das neue Raumplanungsgesetz. Sie ersehen auch dies an den kurzen Randstrichen in den Kapiteln «Karteneinträge» und «Massnahmen zur Umsetzung».

Zu Litera d «Grundsätze für Bauten und Anlagen, die ein Planungsverfahren erfordern» äussere ich mich anschliessend separat.

Werner Hürlimann (SVP, Uster): Ich gebe meine Interessenbindung bekannt. Ich bin aktiver Bauer und Vater zweier Söhne, die ebenfalls in der Landwirtschaft arbeiten.

Zum Landwirtschaftsgebiet: Der Landwirtschaftsbericht aus dem Jahr 1992 hat bei uns die Wende herbeigeführt. Wir sind bereit, die Herausforderungen in Bezug auf die Ökologie anzunehmen. Die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft können wir nicht voraussehen. Die Zunahme des Erholungsdrucks ist auch nicht von der Hand zu weisen. Viele Betriebe können ihre Existenz nur noch durch innere Aufstockungen sichern. Das Landwirtschaftsgebiet, wie wir es haben wollen, ist vorwiegend für die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung reserviert. Wenn möglich sollen grössere, zusammenhängende Flächen vorhanden sein. 1992 hat uns der Bundesrat mit dem Sachplan «Fruchtfolgefleichen» eine Fläche von 44'400 Hektaren zugewiesen. Fruchtfolgefleichen sind ackerfähiges Kulturland, also Ackerland, Kunstwiesen sowie ackerfähige Naturwiesen.

Fruchtfolgefleichen sind gemäss Paragraf 36 PBG dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Der Vorsorgebasis entzogene Nutzfläichen sind zu kompensieren. Das sind Einschränkungen durch Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete und teilweise temporäre Materialgewinnungsgebiete. Über alle diese Fläichen sind aber Überlagerungen durch Förderungs- und Freihaltegebiete oder auch LEK möglich. Abgeltungen ökologischer Leistungen sind nötig. Ein Thema, das gegenwärtig immer wieder hochgespielt wird, ist die Änderung des PBG bezüglich Bauten im Landwirtschaftsgebiet. Bauten im Landwirtschaftsgebiet sind für innere Aufstockungen nur erschwert möglich. Dies ist in der Raumplanungsverordnung des Bundes umschrieben. Innere Aufstockungen sind nur möglich, wenn ein Weiterbestand des Betriebs gewährleistet ist. Bei Tierhaltungsbetrieben müssen 70 Prozent des Trockensubstanzbedarfs auf dem Betrieb wachsen, das heisst bodenabhängig. Der finanzielle Deckungsbeitrag des Betriebs muss zu über 50 Prozent aus bodenabhängiger Produktion kommen. Es ist also nicht möglich, beliebig andere Produktionsformen aufzubauen.

Bereich Pflanzenbau: Beim Gemüsebau ist es nicht möglich, beliebige Fläichen in der Landwirtschaftszone zu überdecken. Es ist gestattet, maximal 35 Prozent der gemüse- und gartenbaulichen Nutzung zu überdecken, aber im Maximum 5000 Quadratmeter. Das zeigt, dass auf Bundesebene sehr strenge Normen vorhanden sind. Durch die Richtplanung darf aber auch keine Landwirtschaftspolitik gemacht werden. Nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe im Landwirtschaftsgebiet sind möglich, aber nur innerhalb des Hofbereichs und wenn die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes weiterhin möglich ist. Sie müssen den Hofcharakter im Wesentlichen unverändert belassen, haben aber die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie ein Gewerbebetrieb zu erfüllen. Durchstossungen von Landwirtschaftsgebiet, das heisst die so genannte Intensivlandwirtschaftszone, lässt nachgeordneten Planungsträgern Freiheit für intensive Nutzung gemäss Artikel 16 RPG. Grundsätzlich müssen aber bei solchen Bewilligungen und Zonierungen auch Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Erholungswert berücksichtigt werden. Ebenfalls müssen bei der Realisierung solcher Bauten ortsgebundene Abwärmenutzungen einbezogen werden. Es dürfen keine Fruchtfolgefleichen für Intensivlandwirtschaftszonen bebaut werden. Dies ist höchstens auf belasteten Böden möglich.

Für die industrielle Landwirtschaft gelten zudem die gleichen ökologischen Auflagen wie in der übrigen Landwirtschaft, das heisst Tier-

zahlbeschränkungen, Beschränkungen bezüglich Düngerbelastung und Tierschutznormen. Daher sind so genannte Tierfabriken bei uns überhaupt nicht attraktiv, weil die industrielle Produktion, wie sie bei uns möglich wäre, mit Weltmarktpreisen konkurrenzieren müsste.

Die Vorlage ist so, wie sie die Kommission erarbeitet hat, zu genehmigen.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Zu 3.2.3, Massnahmen zur Umsetzung, Litera d, Grundsätze für Bauten und Anlagen, die ein Planungsverfahren erfordern: Diese Litera d ist ein relativ kurzer Abschnitt, der in wenigen Zeilen daherkommt. Werner Hürlimann hat sich mit einem Teil seines Votums bereits dazu geäussert. Es lohnt sich aber, dies etwas genauer anzuschauen.

Die Durchstossungen, die Werner Hürlimann erwähnt hat, sind keine Intensivlandwirtschaftszonen. Eine Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet mit einer Intensivlandwirtschaftszone ist möglich. Eine Durchstossung ist zum Beispiel ein Fussballfeld im Landwirtschaftsgebiet, aber keine Intensivlandwirtschaftszone. Zur Intensivlandwirtschaftszone hat der Bund in der Raumplanungsverordnung entschieden – diesen Entscheid könnte man eigentlich diskutieren, er steht aber so fest –, dass Intensivlandwirtschaftszonen eine kantonale Festlegung brauchen, damit sie vollzogen werden können.

Es hat mich erstaunt, dass diese Litera d weder in der Anhörung noch in der öffentlichen Auflage ein grosses Echo ausgelöst hat. Zum Teil ist das vermutlich darauf zurückzuführen, dass damals kaum jemand realisiert hat, was dahintersteckt. Ich habe jedenfalls in mehreren öffentlichen Veranstaltungen während der öffentlichen Auflagefrist im Dezember 1999 regelmässig grosses Erstaunen beim Hinweis auf diese Bestimmung erlebt. Es geht da um die so genannten Intensivlandwirtschaftszonen gemäss Artikel 16a neues Raumplanungsgesetz. Gemeint sind damit Masthallen und Gebäude für Hors-sol-Produktionen. Der Bund überlässt den Vollzug des Artikels 16a Absatz 3 RPG den Kantonen, die entweder mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage oder einer Richtplanfestlegung Intensivlandwirtschaftszonen erst möglich machen müssen. Konkret heisst dies: Wenn wir jetzt aus irgendwelchen Gründen auf diese Richtplanfestlegung verzichten wollten, dann wären Intensivlandwirtschaftszonen im Kanton Zürich nicht möglich. Im Kanton Zürich entsteht zurzeit ein neues Planungs- und Baugesetz. Man hätte deshalb die Intensivlandwirtschaftszonen in die Gesetzesrevision aufnehmen können, wie dies in der Kommission

auch vorgeschlagen und diskutiert worden ist. Allerdings ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines neuen PBG noch völlig offen, weshalb sich die Kommission für den Weg über die Richtplanfestsetzung entschieden hat. Ich habe heute in einem Papier gesehen, dass die Vernehmlassung zum PBG im Jahr 2002 stattfinden wird. Wann das Gesetz dann in Kraft ist, ist noch offen. Regierungsrätin Dorothee Fierz kann dazu vielleicht mehr sagen.

Intensivlandwirtschaftszonen sind ihrem Namen gemäss Zonen, in denen Intensivlandwirtschaft möglich ist. Das sind Masthallen oder Hors-sol-Hallen. Das sind auf jeden Fall grosse Gebäude, die landschaftlich entsprechend in Erscheinung treten. Sie sollen deshalb zur Schonung des Landschaftsbildes und der Erholungsräume nach Möglichkeit an bestehende Siedlungen industriell-gewerblicher Art angegliedert werden. Sie sind nicht nur produkte-, sondern auch energieintensiv, weshalb besonders Nutzungen mit hohem Energieverbrauch vorhandene gebundene Abwärme von Kehrrechtverbrennungsanlagen, Abwasseranlagen und so weiter nutzen sollen und daher möglichst auch in der Nähe solcher Abwärmequellen vorzusehen sind. Fruchtfolgeflächen, die Werner Hürlimann auch erwähnt hat, dürfen für die bodenunabhängige Produktion beansprucht werden, sofern dies zur besseren Nutzung der ortsgebundenen Abwärme beiträgt.

Relativ ausführlich hat sich die Kommission darüber unterhalten, ob Erholungsräume in dicht besiedelten Gebieten durch Gebäude für Intensivlandwirtschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Sie hat sich, wie Sie der Auflistung im Richtplan-Text entnehmen können, für das Zweite entschieden.

Die Kommission hat aufgrund einer Einwendung den letzten Punkt aufgenommen, nach dem für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen möglichst bereits belastete Standorte gemäss Altlastenverordnung zu nutzen sind. Auf den ersten Blick mutet dies geradezu zynisch an, ausgerechnet Nahrungsmittelproduktion auf den belasteten Böden gemäss Altlastenverordnung und gemäss Verordnung über die Belastung des Bodens zuzulassen. Das macht aber durchaus Sinn. Belastete Böden sind weder für die direkte noch indirekte Nahrungsmittelproduktion geeignet. Hors-sol-Produkte hingegen benötigen, wie der Name sagt, keinen Boden. Die Lebensmittelproduktion erfolgt bodenunabhängig über dicht versiegelten Böden. Sie finden die Auflistungen und Kriterien, die eine Intensivlandwirtschaftszone ermöglichen, im Richtplan-Text aufgeführt.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Es ist gesagt worden, mit dem Beschluss, den kantonalen Richtplan im Bereich Landschaft zu ändern, würden die Intensivlandwirtschaftszonen im Kanton Zürich ermöglicht und somit eine neue Bewegung im Kanton, die aus ökologischer Sicht und im Hinblick auf die Umwelt nicht unbedingt förderlich ist, aber zu der die schweizerische Bevölkerung vor zwei Jahren Ja gesagt hat. Wir akzeptieren dies. Es ist aus meiner Optik richtig, dass wir diese Regelung im Richtplan festlegen und dazu nicht das PBG bemühen. Es zeigt sich aber an diesem Artikel, dass die Festlegungen im Richtplan mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung nicht direkt zu tun haben. Wenn Sie den Beschrieb lesen, ist es sogar möglich, dass im Extremfall in Landschafts-Schutzgebieten Intensivlandwirtschaft ermöglicht werden könnte. Dies sollte aus Grüner Sicht eigentlich nicht möglich sein. Aber es macht in Anbetracht der heutigen Konstellation des Rates keinen Sinn, darüber zu diskutieren. Ich hoffe natürlich sehr, dass das kaum oder nie der Fall sein wird, weil die Landschafts-Schutzgebiete schon so klein sind, dass wir hoffen, dass wenigstens diese integral dem Landschaftsschutz dienen und nicht prioritär einer anderen Nutzung zugeordnet werden. Sie sehen aus dieser ganzen Geschichte im Bereich Landwirtschaftsgebiet, das mit anderen Gebieten wie Schutzgebiete, Aufwertungsgebiete, Freihaltegebiete und so weiter durchstossen wird, dass genau in diesen Gebieten Landwirtschaftszonen respektive zum Teil auch Intensivlandwirtschaftszonen in der Nutzungsplanung zugeordnet werden können. Daher scheint es mir klar, dass das Gespenst, dass dieser Richtplan alles andere verunmöglicht, als das, was das Gebiet eigentlich als prioritären Zweck hat, ein falsches ist und dass es nicht existiert. Ich weise Sie darauf hin, dass diese Zeilen genau aufzeigen, dass auf der Nutzungsplanungsebene anderes möglich ist, als was wir auf der Richtplanebene beschliessen. In Freihaltegebieten sind Landwirtschaftszonen mit Fruchtfolgeflächen, in Schutzgebieten Landwirtschaftszonen möglich und so weiter. Hier steht also der Beweis, dass das Gespenst, dass der Richtplan die Landwirtschaft zu stark einschränken soll, ein Unmögliches ist.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Zum Abschnitt 3.2.4: Die Gebiete mit traditioneller Streubauweise haben gegenüber den Festlegungen im Richtplan 1995 eine wesentliche Änderung erfahren, allerdings weder durch den Regierungsrat noch durch die vorbereitende Kommission, sondern durch den Bundesrat. Er hat die Gebiete mit traditionel-

ler Streubauweise am Zimmerberg, die der Kantonsrat im Richtplan 1995 festgelegt hat, nicht genehmigt. Dabei handelt es sich um die Gemeinden Hirzel, Hütten, Schönenberg sowie die bergseits der Nationalstrasse A3 gelegenen Berggebiete der Gemeinden Richterswil, Wädenswil und Horgen. Ebenfalls nicht genehmigt hat der Bundesrat die im Richtplan 1995 festgelegte, relativ zufällige Grenze von 600 Meter über Meer, weil eine Höhenkurve in der Regel keine raumplanerische Grenze darstellt. Die kartographische Festlegung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise entspricht dem, was der Bundesrat genehmigt hat. Er wird auch in seiner Genehmigung des Landschaftsplans 2001 nicht davon abweichen. Es ist daher sinnvoll, wenn wir da nicht allzu grosse Änderungen anbringen.

Die Änderungen im Textteil betreffen wiederum die Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen. Materiell wurden die Möglichkeiten zur Umnutzung leicht gelockert. Neu heisst es: «...der Gewerbeanteil darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte des bestehenden Gebäudekomplexes beanspruchen.» Im Richtplan 1995 war das noch ausschliesslich: «...der Gewerbeanteil darf nicht mehr als die Hälfte beanspruchen.»

Neu ist ebenfalls eine Bestimmung über die Kostenübernahme für Infrastrukturbauten: Bei einer vollständigen Zweckänderung hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die vollständigen Kosten zu übernehmen.

In den Gemeinden Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Hinwil, Sternenberg, Turbenthal, Wald, Wila und Wildberg – also diejenigen, die noch bleiben – wird mit der Festlegung als Gebiete mit traditioneller Streubauweise die Grundlage für die Anwendbarkeit von Artikel 39 Absatz 1 RPV (Raumplanungsverordnung) geschaffen. Das bedeutet, dass in diesen Gemeinden bei Änderungen bestehender Gebäude, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und die Wohnungen enthalten – also keine leer stehenden Scheunen zum Beispiel –, diese für andere Nutzungen freigegeben werden können, entweder für landwirtschaftsfremde Wohnungen oder für Zwecke des örtlichen Kleingewerbes. Genannt sind beispielsweise Käsereien, Holzverarbeitende Betriebe, mechanische Werkstätten, Detailhandelsläden oder Wirtshäuser. Der Gewerbeanteil darf dabei in der Regel nicht mehr als die Hälfte des bestehenden Gebäudekomplexes ausmachen. Zudem müssen bei Änderungen die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben. Es darf höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung

notwendig sein. Auch dies ist eine Lockerung gegenüber 1995. Sämtliche Infrastrukturkosten werden bei einer vollständigen Zweckänderung auf den Grundeigentümer überwältigt. Da handelt es sich um eine Verschärfung gegenüber dem Richtplan-Text 1995.

Die Umnutzung – das ist ebenfalls neu – darf die landwirtschaftliche Nutzung der restlichen Parzellenflächen und der angrenzenden Parzellen nicht gefährden. Schliesslich dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im Detail finden Sie die Bedingungen für eine Nutzung gemäss Artikel 39 Absatz 1 RPV im Richtplan-Text.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Grünen haben bei der Richtplandebatte 1995 die Streubausiedlungsgebiete im Bereich Zimmerberg/Hirzel mit Vehemenz bekämpft, weil es sich da selbstverständlich nicht um eine strukturschwache Region handelt, die von Abwanderung bedroht ist. In diesem Sinne sind wir dem Bundesrat respektive der Genehmigungsinstanz dankbar, dass sie unseren Argumenten am Schluss Recht gegeben haben und dass heute der Richtplan im Bereich der Gebiete mit traditioneller Streubauweise so aussieht, wie es die Grünen ursprünglich beantragt haben.

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil): Ich war im Gegensatz zu Felix Müller ein vehementer Befürworter der Streusiedlungsgebiete Zimmerberg. Eine Bemerkung dazu: Der Bundesrat hat ein Machtwort gesprochen. Das akzeptieren wir heute. Damals ist gesagt worden, Streusiedlungsgebiete seien das Ende der Landschaft. Alles werde mit Strassen erschlossen. Wenn wir heute ins Zürcher Oberland schauen, hat während dieser fünf oder sechs Jahre keine markante Änderung eingesetzt. Demzufolge sind all die Schreckensszenarien, die an die Wand gemalt worden sind, nicht eingetroffen. Ich bin überzeugt, das wäre auch in der Region Zimmerberg so gewesen.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Auch ich habe mich 1995 sehr für die Streubauweise eingesetzt. Ich bin froh, dass sie heute in dieser Form da ist und Rechtsklarheit besteht.

Felix Müller erinnere ich daran, dass er sich 1995 gegen jegliche Streubauweise gewandt hat. Die Grünen haben unseren Antrag damals boykottiert. Wir haben uns eingesetzt.

Mit dem Gebiet Hirzel haben Sie Recht bekommen. Sie haben aber auch unser Gebiet nicht anerkennen wollen. Ich bekräftige, was Ernst

Stocker gesagt hat. Bei uns ist keine Landschaftsverschandelung eingetreten.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3.3 Wald

3.3.1 Zielsetzungen

3.3.2 Karteneinträge

3.3.3 Massnahmen zur Umsetzung

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Hier ist die Änderung wirklich absolut marginal. Es hat ein winziges Strichlein im Abschnitt 3.3.3.

Früher hiess es: «Seine Bewirtschaftung erfolgt durch die Forstorgane...» Die Kommission hat daraus «Seine Bewirtschaftung erfolgt unter Aufsicht der Forstorgane...» gemacht. In der Wirkung bedeutet dies, dass die Forstorgane nicht selber für die Bewirtschaftung des Waldareals sorgen müssen, sondern sie können das auch outsourcen – wie der neudeutsche Begriff heisst.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3.6 Landschafts-Schutzgebiet

3.6.1 Zielsetzungen

3.6.2 Karteneinträge

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): 1995 hat der Kantonsrat in einem eigentlichen Sitzungsmarathon den Richtplan festgelegt. Zu den Landschafts-Schutzgebieten hat er damals einen Text von einer knappen halben Seite verfasst, und der Abschnitt «Karteneinträge» heisst nur gerade: «Angesichts der verfügbaren Grundlagen und des aktuellen Planungsstandes werden im heutigen Zeitpunkt in der Karte keine Landschafts-Schutzgebiete bezeichnet.»

Diese Bestimmung aus dem Richtplan 1995 ist mit ein Grund, weshalb wir dies heute tun. Der Kantonsrat hat damals mit dem Richtplan dem heutigen Kantonsrat den Auftrag erteilt, dass diese Landschaftsgebiete festgelegt werden müssen, wenn die Grundlagen da sind. Unter anderem hat die Nichtfestlegung von Landschafts-Schutzgebieten

auch zur Kategorie der Landschafts-Förderungsgebiete geführt. Auf diese kommen wir später zu sprechen.

Mittlerweile liegen diese Grundlagen vor. Die Inventare des Bundes waren noch nicht vorhanden. Landschafts-Schutzgebiete finden Sie im Abschnitt «Zielsetzungen». Das Ziel von Landschafts-Schutzgebieten ist die Bewahrung einer Landschaft, die wir als intakt und schutzwürdig empfinden. Es geht um die Bewahrung einer Landschaft. Dabei wollen wir deren Schönheit, Naturnähe oder auch ihre Eigenart erhalten. Mit der Festlegung als Landschafts-Schutzgebiet wird nicht nur die Bewahrung, sondern auch die nachhaltige Entwicklung angestrebt. Nachhaltig meine ich im Sinne des ursprünglichen Begriffs, nämlich nur so viel zu verbrauchen, wie nachwächst oder nichts zu verändern, wenn eine Veränderung nicht mehr rückgängig zu machen ist. Diese Gebiete sollen vielfältiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sein und auch bleiben. Die Ausscheidungskriterien, die dazu geführt haben, dass ein Gebiet insgesamt als schutzwürdig bezeichnet wird, betreffen vor allem die Ästhetik, Kulturgeschichte, Ökologie sowie Erholungsfunktion.

Im Einzelnen ist dies eine der Kategorien, bei der wir relativ viele Minderheitsanträge haben, über die wir sprechen müssen. Die Kommission hat diejenigen Gebiete festgelegt, die auf der Karte in der Weisung aufgeführt sind. Die Kommission hat aber in der Kategorie der Landschafts-Schutzgebiete relativ viele Änderungen vorgenommen. Sie ersehen dies, wenn wir die beiden Folien übereinander legen. Sie sehen die Änderungen der Gebiete Nummer 21, 22, 23, 12, 16 und 6. Zu diesen Gebieten werden wir uns im Rahmen der Minderheitsanträge detailliert unterhalten. Ich gehe daher im Moment nicht auf jedes einzelne Gebiet ein.

Ich weise Sie hingegen auf den Abschnitt 3.6.3, Massnahmen zur Umsetzung, hin. Landschafts-Schutzgebiete sind kantonale Festlegungen und noch keine Schutzverordnungen. Ich habe Sie ganz am Anfang darauf hingewiesen, dass der Richtplan behördenverbindlich, nicht aber grundeigentümergebunden ist. Für die Nutzungsplanung ist weiterhin nicht der Kanton zuständig. Ein Landschafts-Schutzgebiet bedingt eine Schutzverordnung auf Stufe Nutzungsplanung und kann seinen Schutz auch durch Bewirtschaftungsverträge oder durch eine Kombination von Schutzverordnung und Bewirtschaftungsverträgen erhalten. Ebenfalls weise ich Sie auf den grau unterlegten Abschnitt 3.6.3 hin. Alle diese Nutzungsplanungen, sowohl die Schutzverordnung, die Bewirtschaftungsverträge, eine Kombination von bei-

dem sowie irgendeine Lösung auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen unter frühzeitigem Einbezug und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden, der Grundeigentümer, der Bewirtschafter, verschiedener Interessengruppen und der Bevölkerung, damit in aller Regel einvernehmliche Lösungen möglich sind.

Dieser Abschnitt ist mir insbesondere wichtig, weil wir vom Bild wegkommen müssen und weil es auch nicht mehr der Realität entspricht, dass der Kanton einfach verfügt, eine Schutzverordnung erlässt oder ein Gebiet unter Schutz stellt. Man weiss, dass eine Schutzverordnung nichts bringt, wenn der Vollzug nicht funktioniert. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit, der Einbezug der Grundeigentümer und der Gemeinden ist hier ganz zentral, damit aus den Schutzgebieten nachher auch etwas Vernünftiges wird.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich weise Sie darauf hin, dass meines Wissens der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates zum Richtplan, der 1995 festgesetzt worden ist, bereits Landschaftsschutzgebiete umfasste. Es war dann die Kommission, die die Meinung vertrat, diese Landschaftsschutzgebiete hätten einen zu grossen Umfang und sie zu so genannten Landschaftsförderungsgebieten machte – übrigens auch eine Kategorie, die auf eidgenössischer Ebene noch nie gefordert worden ist und wahrscheinlich in keinem anderen Richtplan in der Schweiz so existiert. Diese Änderung hat ausgelöst, dass der Kanton nach dem Beschluss des Richtplans beim Bundesrat antraben und quasi in einer Selbstanzeige sagen musste, dass wir noch keine Landschaftsschutzgebiete festgesetzt hätten, weil wir uns nicht einig waren. Die Schutzgebiete, die der Regierungsrat auf der Basis des Naturschutzgesamtkonzepts beantragt hat, betreffen bereits ein Kerngebiet der Landschaftsschutzgebiete, die ursprünglich 1992 von der Regierung im Rahmen der Gesamterneuerung des Richtplans verabschiedet worden sind. Dass jetzt die Kommissionsmehrheit selbst diese Kerngebiete nochmals schmälert, verkleinert und davon ausgeht, dass die Landschaft im Kanton Zürich nicht mal mehr das wert ist, was der Bund in seinen Inventaren zu Moorlandschaften und zu einem Inventar der schützenswerten Landschaften allgemein sagt, das erstaunt uns erst recht. Daher sind wir klar der Meinung, dass es dem Kantonsrat gut anstehen würde, mindestens das Ausmass der Gebiete, das mit den BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) gefordert wird, als schützenswert anzuerkennen und diese nicht noch mehr zu schmälern. Er

darf nicht aus kantonaler Optik davon ausgehen, dass nicht einmal diese Landschaften es wert sind, gesamthaft geschützt zu werden.

In diesem Sinne sind unsere Minderheitsanträge zu verstehen. Ich hoffe sehr, dass sie wieder zu Mehrheitsanträgen im Sinne des Regierungsrates werden.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Die SVP steht hinter dem ganzen Abschnitt 3.6.1, Zielsetzungen. Das ist überhaupt kein Problem. Die Probleme kommen erst bei der Umsetzung. Sie kommen erst dann, wenn man festlegen muss, wo welche Massnahmen notwendig sind. Wenn man die Minderheitsanträge anschaut, sieht man auch, dass die Anträge Nummer 1 bis 7 auf diese Differenzen hinweisen. Ich verzichte darauf, Ihnen unsere Grundsätze, nach denen wir die Beurteilung vorgenommen haben, noch einmal vorzubeten. Sie haben sicher dem Eintretensreferat von Hans Frei gut zugehört und wissen, weshalb wir andere Anträge stellen als die Leute vis-à-vis. Zu den Details werden wir bei den einzelnen Anträgen kommen.

Minderheitsantrag Nr. 1 von Felix Müller, Ueli Keller, Ruedi Lais, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin)

Das Gebiet 1 «Katzenseen» ist gemäss Regierungsvorlage 3723 festzulegen (keine Reduktion).

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Gleich der erste Antrag betrifft eigentlich das landschaftlich am meisten gefährdete Gebiet, nämlich die Agglomeration Zürich. Hier beantragt die Mehrheit der Kommission – selbstverständlich unter der Federführung von Hans Frei –, dass der Schutzperimeter auf Gebietsebene vom Siedlungsgebiet entfernt zurückgestutzt wird und dass im Prinzip ein Stück Landwirtschaftsgebiet ohne jeglichen Schutzcharakter – also nicht einmal Landschaftsförderungsgebiet – zwischen dem Siedlungsgebiet insbesondere von Regensdorf, Watt und dem Katzensee-Schutzgebiet entsteht. Sie will damit zurück auf den Schutzperimeter gemäss Verordnung. Es ist nicht zwingend, dass man dies tut. Es heisst nicht, dass das Schutzgebiet ganz genau der Perimeter auf der Richtplanebene sein muss, wie dies auf der Nutzungsplanungsebene der Fall ist. In diesem Sinne erscheint es uns wichtig, dass das Schutzgebiet wirklich die Landschaft zwischen den jetzt bestehenden Siedlungsgebieten von Zürich und

Regensdorf umfasst. Wir müssen hier demonstrieren, dass uns die Landschaft – das Gebiet Katzensen – für die Zukunft ein wichtiger landschaftlicher Teil ist, gerade im Kerngebiet, in der Agglomeration von Zürich-Nord und dass wir hier die Priorität Landschaft höher gewichten als die mögliche Siedlungserweiterung, die über kurz oder lang einmal zur Diskussion stehen wird.

Aus diesen Überlegungen heraus und auch als Verbindung zwischen den beiden Wäldern im Süden und im Norden des Gebietes, scheint es uns sehr wichtig, dass man das Gebiet «Katzensen» über den engen Schutzperimeter hinaus schützt und den Bauern das Siedlungsgebiet entzieht, damit die Landschaft als intaktes Gebiet, soweit es dies noch gibt, für die Zukunft und die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Ich hoffe, dass Sie den Antrag unterstützen werden.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Die Kommission hat die Grenze des Schutzgebiets beim Katzensen auf die Grenze des BLN-Gebiets zurückgenommen. Die Grenze des BLN-Gebiets ist eine von der Bevölkerung akzeptierte und anerkannte Grenze. Wir finden es ungeschickt, diese Grenze, die sich eingebürgert hat, wieder auszuweiten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Gemeinderat und Planungsgruppe hinter der BLN-Grenze stehen und dass sie eine neue Grenze ebenfalls ablehnen.

Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Das Gebiet «Katzensen» hat einen hohen ökologischen Wert, deshalb ist es ein Objekt von nationaler Bedeutung. Die Schutzverordnung datiert aus dem Jahre 1956 und erfüllt die heutigen Anforderungen absolut nicht mehr. Das Schutzgebiet befindet sich heute in einem Agglomerationsgebiet mit starkem Druck. Dieser Druck ist in den letzten 45 Jahren – seit dem Erlass der Schutzverordnung – massiv gestiegen. Somit ist es durchaus angebracht und berechtigt, dass das Landschaftsschutzgebiet im kantonalen Richtplan grösser ist als der im Bundesinventar festgelegte Perimeter, vor allem auch deswegen, weil gemäss bundesgerichtlicher Praxis und Rechtsprechung den Aspekten des Landschaftsschutzes auch in Gebieten angrenzend an Objekte von nationaler Bedeutung Beachtung geschenkt werden muss.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Als intensiver Nutzer des Katzensseegebiets gestatte ich mir einige Bemerkungen dazu.

Ich bin insofern Nutzer, als ich das Katzensseegebiet als Erholungsgebiet benutze. Mit mir sind das Zehntausende von anderen Leuten, die in der Agglomeration und vor allem in der Stadt Zürich wohnen und den Katzenssee gebrauchen, um sich zu erholen. Bei diesen beiden rot markierten Gebieten handelt es sich gewissermassen um Arrondierungen. Ich weiss aber als Nutzer des Katzensseegebiets, was in diesen Arrondierungen enthalten ist. Es ist darin eine weitgehende Form von Landwirtschaft enthalten. Offenbar geht es darum, gewisse Landwirtschaftsgebiete zu erhalten und zu vergrössern. Wir sprechen hier aber über den Landschafts-Schutzplan und nicht über den «Landwirtschafts-Schutzplan». Wenn Sie die Landwirtschaft bevorteilen wollen, dann habe ich dafür ein gewisses Verständnis. Ich habe Ihnen aber beim Eintreten schon gesagt, dass es hier nicht um Grundstücksverwertung – Landwirtschaft gehört auch zur Grundstücksverwertung –, sondern um einen Richtplan geht. Es ist schon verschiedentlich gesagt worden, vor allem von Felix Müller, dass diese Ausdehnung des Schutzperimeters, wie er von der Regierung vorgeschlagen worden ist, und den die Kommission gekippt hat, nicht heisst, dass dort genau die gleichen rigiden Schutzmassnahmen gelten müssen wie im BLN-Gebiet. Das ist eine Anordnung, die lediglich behördenverbindlich ist. Sie brauchen also keine Angst zu haben, meine Damen und Herren von der Bauernsamer, dass man hier nun einen Zaun um den Katzenssee zieht und Sie nicht mehr wirtschaften können.

Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben): Bei diesem Minderheitsantrag geht es um die Erweiterung beziehungsweise Vergrösserung des bestehenden Landschafts-Schutzgebiets um den Katzenssee. Es kann also mit aller Klarheit festgehalten werden, dass es sich beim Antrag der Kommissionsmehrheit keineswegs um eine Reduktion des bestehenden Schutzgebiets handelt. Es ist im Gegenteil auch im Antrag der Kommissionsmehrheit eine Vergrösserung des bestehenden Schutzgebiets vorgesehen. Der Rat muss sich bereits bei diesem Antrag die Frage stellen, ob die Schutzgebiete generell, grundsätzlich und in jedem Fall vergrössert werden sollen und somit das Motto «je mehr desto besser» zur Anwendung kommt. Oder soll der betroffenen Landwirtschaft ausserhalb der gegenwärtigen Schutzzone noch ein gewisser Lebensraum gewährt werden, der wenigstens einen bescheidenen

Entwicklungsspielraum offen lässt? Es geht also bei der beantragten Erweiterung der bestehenden Schutzzone auch um die Gretchenfrage, ob damit wieder ein zusätzlicher Kontrollmechanismus ausgelöst werden soll. Alle Anträge auf Erweiterung der Schutzzonen werden sich wegen dem notwendigen Kontrollmechanismus eher früher als später auf die Besoldungskonti in Budget und Rechnung auswirken. Wir fragen uns, weshalb es uns nie, aber auch gar nie gelingt, das jährliche Ausgabenwachstum im Staatshaushalt in den Griff zu bekommen. Ferner ist programmiert, dass Verbände jeglicher Art gegen alles und jedes Beschwerde erheben und den Privaten wie auch der Öffentlichkeit zusätzliche Umtriebe und Kosten entstehen werden.

Zu erwähnen ist noch, dass die Gemeinde Regensdorf und die Planungsgruppe Furttal gegen zusätzliche Erweiterungen der Schutzzone sind. Die Schutzzonen sind also nur dort zu erweitern, wo auch ein echtes Schutzbedürfnis besteht. Den betroffenen Gemeinden ist zuzutrauen, dass sie ihre Verantwortung wie bisher wahrnehmen werden und die Gemeindeautonomie nicht auch hier noch weiter eingeschränkt werden muss. Der Antrag der Kommissionsmehrheit kommt diesen Einwendungen entgegen. Der Antrag der Kommissionsminderheit ist daher abzulehnen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Felix Müller, Ueli Keller, Ruedi Lais, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin) wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 81 : 58 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Antrag Jeanine Kosch-Vernier

Das Landschafts-Schutzgebiet 5 «Naturlandschaft Sihlwald» ist im Gebiet Rängg, Gemeinde Langnau, zu erweitern.

Jeanine Kosch-Vernier (Grüne, Rüschtikon): In den nicht berücksichtigten Einwendungen wurde festgehalten, dass mehrere Einwender

beantragten, dieses Gebiet sei als Landschafts-Schutzgebiet zu erweitern. Es ist gemeint, dass die Verbindung zum Landschafts-Schutzgebiet «Naturlandschaft Sihlwald» hergestellt werden kann. Die Begründung des Nichteintretens lautet, dass diese Verbindung zum Landschafts-Schutzgebiet durch das Fördergebiet gewährleistet ist. Das steht alles im Kommentar. Allein mir fehlt der Glaube, dass durch nachhaltige Landwirtschaft dieses Gebiet so geschützt wird, wie es eigentlich geschützt werden muss.

Es war vielleicht Zufall, dass uns in den letzten Tagen die Einladung zum Zentrum Sihlwald ins Haus flatterte. Mit grossem Brimborium wird am 12. Mai 2001 das Zentrum Sihlwald eingeweiht. Wir feiern alle unser stadtnahes, fast nationalparkwürdiges Gebiet. Im Nationalpark selbst hat sich gerade diese Schutzzone um den Nationalpark herum bewährt, weil erst durch diese Pufferzone das eigentliche Gebiet wirklich geschützt werden kann.

Ich beantrage Ihnen deshalb, dieses Gebiet Rängg in der Gemeinde Langnau, das wirklich ein taschentuchgrosses Gebiet ist, insofern zu erweitern, dass wir hier eine Pufferzone zum eigentlichen Schutzgebiet haben und die Natur wirklich geschützt wird. Nicht alles, was wir können, sollen wir auch dürfen.

Abstimmung

Der Antrag Jeanine Kosch wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Antrag Jeanine Kosch mit 82 : 60 Stimmen ab.

Minderheitsantrag Nr. 2 von Ueli Keller, Felix Müller, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin)

Das Gebiet 6 «Sihlschlucht» ist gemäss Regierungsvorlage 3723 festzulegen (keine Reduktion).

Ueli Keller (SP, Zürich): Sie sehen auf der Karte den Unterschied zwischen dem Antrag der Regierung und dem Kommissionsmehrheitsbeschluss. Es handelt sich um das Waldgebiet an der Westflanke des Zimmerbergs, das im Osten durch die Autobahn, im Westen durch die Sihl, im Norden durch die Gattiker Waldweiher und im Süden durch den Horgenerberg begrenzt wird. Die Grenzziehung des Gebiets in der Regierungsvorlage folgt der Grenze des BLN-Gebiets und umfasst ein wertvolles Waldgebiet, in dem mehrere Naturschutzgebiete

mit eigener Schutzverordnung enthalten sind. Es geht von einem Landschaftsverständnis aus, das das Sihltal als Einheit liest und das erst mit beiden Flanken des Sihltals das ausmacht, was eine Landschaft ist. Damit sind fast alle zufrieden. Von den öffentlichen Institutionen haben sich die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und die Gemeinden Thalwil, Oberrieden und Horgen nicht ablehnend geäußert. Die Gemeinde Thalwil hat dies sicher sehr sorgfältig beobachtet, weil sie selber einen Drittel dieser Waldfläche besitzt. Nicht zufrieden waren lediglich zwei Waldbesitzer. Der eine besitzt etwa 1 Prozent dieser Waldfläche in Form eines schmalen Streifens unmittelbar an der Autobahn. Dem anderen gehört etwa die Hälfte des Waldstücks. Er macht geltend, er sei möglicherweise in der Bewirtschaftung des Waldes eingeschränkt.

Die Kommissionsmehrheit hat den Antrag dieses Eigentümers als Befehl verstanden und ist ihm gefolgt. Sie hat dann aber gemerkt, dass sie im Bereich der Naturschutzgebiete ein Problem bekommt und hat deshalb im Bereich der fünf Naturschutzgebiete trotzdem parzellenscharfe und sehr kleine Schutzgebiete festgelegt. Dies geht von diesem eigenartigen Richtplanverständnis aus, dass Schutzgebiete parzellenscharf festgelegt werden müssen, das ich früher schon kritisiert habe.

Einen Sinn macht wirklich nur, der Grenze des BLN-Gebiets zu folgen. Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Das hier im Wald vorgesehene Schutzgebiet soll in Förderungsgebiet zurückgestuft werden. Die Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass die Vorschriften des neuen Waldgesetzes genügen, um diesem Wald Sorge zu tragen.

Ich füge dem Votum von Ueli Keller an: Der eine dieser beiden Einsprecher war immerhin eine Waldkorporation. Das wird als einer gezählt, es sind aber doch verschiedene Besitzer. Ueli Keller wollte hinübergeben, es handle sich um einen einzelnen Waldbesitzer.

Wir sind der Ansicht, das Waldgesetz schütze den Wald genügend. Die Waldkorporation hat auch Angst davor, dass in diesem Gebiet die Erholung nicht mehr gewährleistet ist und dass Vorschriften in dieses Schutzgebiet hineinkommen, die es der Bevölkerung verunmöglichen, sich richtig im Wald aufzuhalten.

Ich beantrage Ihnen, den Antrag der Kommission zu unterstützen und denjenigen der Minderheit abzulehnen.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Eine Präzisierung: Es handelt sich um eine Veränderung um insgesamt 261 Hektaren. Die Einwendungen kamen von zwei Holzkorporationen, die um die Bewirtschaftung des Waldes fürchteten. Die Reduktion des Gebiets beträgt insgesamt 261 Hektaren von 1304 auf rund 1000 Hektaren.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Es ist doch erstaunlich, wie widersprüchlich hier agiert wird. Einerseits sind es plötzlich wieder Grundeigentümer, die sagen, was kantonal schützenswert sein soll und was nicht. Die Grundeigentümer behaupten, sie seien die besseren Landschaftsschützer, als es die Richtplanung ist. Sie glauben selber nicht, dass sie sich ohne irgendwelche Bindung verpflichten wollen, sich dem Thema Landschaftsschutz hinzugeben. Das hat es nie gegeben, sonst würde man nie Verträge machen müssen, wenn es um das Umsetzen von Schutzverordnungen oder um Schutzauflagen geht. In diesem Sinn ist es interessant. Es geht hier gar nicht darum, den Wald zu schützen, sondern die Landschaft. Es geht um die Sihlschlucht. Es wäre wichtig, dass gesamtkantonal ein einheitlicher Massstab angelegt wird und dass nicht an einem Ort der Wald und am anderen Ort das landwirtschaftlich bewirtschaftbare Feld herausgenommen werden. Wenn man über die ganze Vorlage schaut, ist es einfach nicht klar, nach welchen Kriterien hier agiert wird. Einmal sind es Grundeigentümer und einmal die Gemeinden, die als Argument herhalten, um einen Plan zu verändern. Es ist einfach nicht glaubwürdig. Auch hier wird über das BLN-Gebiet hinweg gekürzt. Das ganze Gebiet, das die Regierung beantragt hat, als Schutzgebiet in den Richtplan aufzunehmen, ist auch eidgenössisch geschützt. Es wäre nichts als anständig, wenn auch wir im Kanton darauf hinweisen könnten, dass uns dieses Gebiet so viel wert ist, wie es aus Bundessicht wert sein soll.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Ich masse mir an, über den Wald kompetent sprechen zu können. Ich zitiere Artikel 18 Raumplanungsgesetz, das hier eigentlich gültig ist. Darin steht in Absatz 3: «Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.» Ich verstehe also nicht, weshalb die Regierung und die Verwaltung sich permanent in diese bereits geschützten Gebiete hineinmischen. Die Umsetzung dieses Schutzes erfolgt über die Waldentwicklungsplanung. Diese ist im Waldgesetz, das wir vor zwei, drei Jahren beraten haben, ganz klar und nachher sogar behördenverbindlich festgelegt. Ich sehe nicht ein, wieso sich die Raumplanung in den Wald

hineinmischt, obwohl das Waldareal bereits durch das Raumplanungsgesetz geschützt ist.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Ich unterstütze dies, füge aber zwei Ergänzungen bei. Es ist gesagt worden, die Einwender seien Einzelpersonen. Es sind Waldkorporationen, die sich in diesem Gebiet um die Bewirtschaftung bemühen. Die nördlichste Gemeinde, Thalwil, die betroffen ist, hat keine Einwendung gemacht. Das lässt sich nachvollziehen. Die Gemeinde Oberrieden hat keine Einwendung gemacht. Deshalb sind wir zum Schluss gekommen, diesen Teil aus dem Gebiet herauszunehmen.

Jeanine Kosch-Vernier (Grüne, Rüschlikon): Wenn der Wald schon geschützt ist und die Regierung das Gebiet nochmals schützen will, verstehe ich die Aufregung nicht, dann sind die beiden sich ja einig.

In diesem Gebiet wachsen nicht nur Bäume, es gibt auch Weiher und Biotop. Diese gilt es auch zu schützen.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Ich versuche, diese Verwirrung, die in Bezug auf das Waldgesetz entstanden ist, zu entwirren, soweit dies möglich ist. Wald ist durch das Waldgesetz geschützt. Das ist richtig. Das ist schon sehr lange so. Bereits um die vorletzte Jahrhundertwende hatten unsere Vorväter – die Vormütter hatten damals noch nichts zu sagen – ein absolut fortschrittliches Waldgesetz definiert und den Wald der Nachhaltigkeit verpflichtet. Das heisst: Es darf nur so viel verbraucht werden, wie nachwächst oder, bei Waldrodungen sind Ersatzaufforstungen zu leisten. Das ist Nachhaltigkeit per Definition.

Die Waldfläche konnte dadurch im Kanton Zürich erhalten bleiben. Sie hat sich insgesamt sogar leicht vergrössert. Das Waldgesetz sagt noch nichts aus über die Qualität des Waldes. Ich betone, dass es im fraglichen Gebiet im Sihlwald nicht um Naturschutz, sondern um Landschaftsschutz geht. Zur Landschaft kann selbstverständlich auch Wald gehören. Es ist nicht einzusehen, warum wir Wald von der Landschaft ausnehmen sollten.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Es hätte der Kommission gut angestanden, wenn sie einmal einen Waldentwicklungsplan angesehen hätte. Diese gehen bis ins tiefste Naturschutzdetail im Wald drinnen. Da wird unter Beizug der Öffentlichkeit und sämtlicher Naturschutzve-

reine das Detail gepflegt. Es wird stärker gepflegt als bei diesen Landschafts-Entwicklungskonzepten. Das hat die Kommission wahrscheinlich versäumt.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Dieses Gebiet ist unter uns Orientierungsläufern als Landforst bekannt. Es ist das einzige OL-taugliche Gebiet im Bezirk Horgen, in dem zwei Vereine existieren. Ich unterstreiche, dass die Erholungsfunktion gefährdet ist, wenn der Wald zu einem Naturreservat wird. Diese Befürchtung ist vorhanden. Der Sihlwald steht uns nicht mehr zur Verfügung. Ich stehe deshalb nicht hinter diesem Minderheitsantrag. Meine Interessenbindung habe ich hiermit bekanntgegeben. Ich werde mich der Stimme enthalten.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich bin auch OL-Läufer, bin aber für den Schutz dieses Gebiets, weil ich mich als OL-Läufer gerne in einer attraktiven Natur bewege und nicht in einer eingezwängten.

Zu Richard Hirt stelle ich fest: Wenn dies so wäre, wie er sagt, wieso hat er nicht bereits beim Sihlwald interveniert? Wieso sind nicht überall, wo Waldgebiete Landschaftsschutzgebiete sind, Anträge gekommen, dass der Wald herausgenommen werden muss? Genau, weil es um die Landschaft geht und nicht um den Wald. Es geht darum, die Gesamtheit zu schützen und zu wahren und nicht nur einen Teil davon. Zum Beispiel ist es im Waldgesetz nicht so, dass keine Kiesgruben und Deponien möglich sind. In Waldentwicklungsplänen sind auch solche Anlagen denkbar und möglich. In einem Landschaftsschutzgebiet, ob es sich um Wald handelt oder nicht, werden Kiesgruben und Deponien wahrscheinlich noch viel kritischer beurteilt als in einem normalen Wald oder in einem normalen Landwirtschaftsgebiet. Das macht den Unterschied aus. Der ist aus meiner Optik sehr wichtig.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Ich kann eine Bemerkung zu Ruedi Lais nicht verkneifen. Sie haben vorhin die Landwirtschaft so massiv angegriffen und ihr vorgeworfen, wie inkompetent und wie nicht lernbereit sie sei. Wenn Sie dann einmal nur durch Ihre sportlichen Aktivitäten direkt betroffen sind, dann stehen Sie nicht mehr zu Ihrer Grundhaltung. Das zeigt nicht gerade Grösse. Wir Bauern stehen zu unserer Landwirtschaft. Wir stehen auch dann noch zu unserer Landwirtschaft, wenn in diesem Staat grosse Veränderungen vorhanden sind.

Das ist der Unterschied zwischen Ihrer Grundhaltung und unserer. Wir werden noch Landwirtschaft betreiben, wenn unsere Kinder die Höfe übernommen haben.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Mit dem Schutzgebiet im Sihlwald ist es eher eigenartig. Die einen wollen es vergrössern. Die anderen wollen es verkleinern. Da gebe ich Ihnen doch den Ratschlag: Halten Sie sich an die Vorlage der Regierung. Das ist der Mittelweg. Dieser Antrag wird von den Planungsregionen und den betroffenen Gemeinden getragen und ist nach klaren Kriterien festgelegt worden. Wenn wir nun plötzlich sagen, es gäbe zwei Holzkorporationen, die einen Mehraufwand bei der Holzbewirtschaftung befürchten, dann kann das kein überzeugendes Argument sein, um dieses Schutzgebiet zu verkleinern. Ich rufe Ihnen in Erinnerung, dass wir hier den grössten Laubmischwald im Mittelland haben. Wir haben einen Wald mit einer Einzigartigkeit, wie man ihn weitherum suchen kann. Bitte verkleinern Sie ein Schutzgebiet nicht ohne Not. Und hier im Sihlwald besteht keine Not.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Ueli Keller, Felix Müller, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin) wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 82 : 59 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Minderheitsantrag Nr. 3 von Ernst Brunner (Ersatz für Ueli Kübler), Ernst Bachmann, Max F. Clerici (Ersatz für Ulrich Isler), Hans Frei, Bruno Grossmann, Werner Hürlimann und Hanspeter Schneebeili

Das Gebiet 9 «Oberer Zürichsee» ist aus dem Landschafts-Schutzgebiet auszunehmen.

Ueli Kübler (SVP, Männedorf): Warum keine Bezeichnung des heutigen Landschafts-Förderungsgebiets in Feldbach/Hombrechtikon als Landschafts-Schutzgebiet? Die bestehenden Vorschriften zur Erhaltung dieses bis heute und sicherlich auch zukünftig äusserst schönen und gepflegten Gebietes genügen absolut. In hoher Eigenverantwortung sind hier die Zielsetzungen schon bald für Landschafts-Schutzgebiete durch die kommunalen Behörden, aber auch durch die

Bewirtschafter ohne bevormundete Obrigkeit vorzüglich verfolgt worden. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Wenn alt Kantonsrat Ulrich Gut als Präsident des Zürichsee-Landschaftsschutzvereins in einem Schreiben an Sie von der einzigartigen Dreikantonenlandschaft am oberen Zürichsee spricht, so ist dazu Folgendes festzuhalten: Nebst dem Schilfgebiet «Frauenwinkel», welches rückwärts bereits durch die Siedlungsgebiete der steuergünstigen Schwyzer Gemeinden und einem kleinen Landstreifen in Kempraten arg bedrängt ist – das ist anschliessend an Feldbach auf St. Gallergebiet –, gibt es für den Kanton Schwyz und den Kanton St. Gallen bereits nicht mehr allzu viel zu loben, dafür umso mehr im Gebiet von Schirmensee über Feldbach bis an die Kantonsgrenze, alles Gebiet der Gemeinde Hombrechtikon. Die beiden Nachbarkantone sind zum grossen Teil bis ans Zürichseeufer mit Hochhäusern und Villen zugemauert. Aber auch die grossen Uferverbauungen und Bootshäfen profitieren in ihrer Aussicht vom löblichen Umgang der Gemeinde Hombrechtikon mit ihrer Landschaft. Eben dieses Gebiet bietet seit Jahrzehnten vielfältigen Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, auch wenn es nur die heutige Bezeichnung Landschaftsförderungsgebiet trägt.

Ich unterstütze natürlich die Argumentation, dass eine intakte Landschaft für den Kanton Zürich ein Standortvorteil ist. Es darf aber nicht sein, dass diejenigen, welche der Landschaft Sorge getragen haben, mit Schutzgebieten und Schutzverfügungen so genannt belohnt werden. Hombrechtikon ist die einzige Gemeinde am rechten Zürichseeufer, die keinen Bootshafen und auch kein Siedlungsgebiet mit Seeanstoss besitzt. Fast zwei Kilometer intaktes Seeufer sind sicher ein Standortvorteil für alle anderen Seegemeinden, deren Uferzonen weitgehend verbaut sind. Umso mehr ist es nicht in Ordnung und ein Affront gegenüber Hombrechtikon, seinen Behörden, seiner Bevölkerung und den Bewirtschaftern, nun schwärzer als schwarz zu malen und zu behaupten, wenn man dieses Gebiet nicht unter Schutz stelle, sei es in absehbarer Zeit zerstört. Wer behauptet, dies sei aufgrund der erweiterten Möglichkeiten nötig, die das revidierte Raumplanungsgesetz den Landwirten gibt, hat verkannt, dass solche Anlagen keinem überwiegenden Interesse entgegenstehen dürfen und der Kanton weiterhin letzte Instanz bei der Beurteilung von Bauvorhaben in diesem Landschaftsförderungsgebiet bleibt. Ich habe selbstverständlich dem Jahresbericht der ZSL entnommen, dass der Zürichsee-

Landschaftsschutz ein waches Auge in Bezug auf alle Bautätigkeiten rund um unseren Zürichsee hat. Dies sind sicher genügend Kontrollen. Sie sehen, das Gebiet Feldbach/Schirmensee ist bis heute in lobenswerter Weise gepflegt und bewirtschaftet worden. Es bereitet auch im kommenden Sommer der Bevölkerung als Badegäste, Jogger, Spaziergänger und nicht zuletzt den Seglern viel Freude.

In unserer Verantwortung als Kantonsräte zur Verabschiedung dieses Richtplans haben wir selbstverständlich zur Entwicklung eines Gebiets auch eine Gesamtschau zu halten. Diese Gesamtschau hat nun aber gezeigt, dass eine schleichende Fehlentwicklung in diesem Gebiet auch ohne Einteilung in das Schutzgebiet absolut nicht möglich ist. Wir können in diesem Fall getrost beim Subsidiaritätsprinzip bleiben und das Vertrauen auch weiterhin der Kommune Hombrechtikon schenken.

Unterstützen Sie zusammen mit der SVP-Fraktion diesen Antrag, der auch ganz im Sinne des Gemeinderates Hombrechtikon ist. Verzichten wir auf das Schutzgebiet am oberen Zürichsee.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Dieses Landschafts-Schutzgebiet hat in der Kommission relativ lange zu reden gegeben, nicht zuletzt, weil die Verbindung zwischen See und Landschaft offenbar als Fremdkörper empfunden worden ist – zumindest am Anfang. Man hat gesagt, ein See sei keine Landschaft. Ein See ist natürlich eine Landschaft. Das Zürichseegebiet ist eine Landschaft, die noch einigermaßen intakt ist.

Ein Teil der Hauptargumentation sind die umliegenden Nachbarkantone. Was auf der Folie weiss umrandet ist, entspricht dem BLN-Gebiet. Das ist das Gebiet der Landschaft von nationaler Bedeutung. Die Richtpläne der Kantone St. Gallen, Schwyz und Zug sollten den Schutz auf der gleichen Ebene regeln. Hier liegt der Richtplan des Kantons St. Gallen auf. Darauf ersehen Sie einen siedlungsgliedernden Freiraum – andere Begriffe, aber die gleiche Bedeutung. Was bei uns Freihaltegebiet heisst, heisst bei denen siedlungsgliedernder Freiraum. Sie haben Naturschutzgebiete, einen Lebensraum bedrohter Arten und ein Landschafts-Schutzgebiet. Es sind drei verschiedene Kategorien – und mit dem siedlungsgliedernden Freiraum noch eine vierte – auf relativ kleinem Raum. Es ist vor allem wichtig, dass die drei Kantone, die hier zusammentreffen, gleich lange Spiesse haben, nicht zuletzt auch dem Bund gegenüber. Sie haben nicht zum ersten Mal gehört, dass der Bund alle kantonalen Richtpläne genehmigt oder nicht genehmigt und dass die Richtpläne, wenn sie dann festgesetzt

und genehmigt sind, auch dem Bund gegenüber verbindlich sind. Wenn hier die Kantone gleich lange Spiesse haben müssen, dann ist es sinnvoll, wenn auch der Kanton Zürich ein Landschafts-Schutzgebiet beibehält.

Ich zitiere Ihnen aus der Stellungnahme des Kantons St. Gallen während der Anhörung. Er sagt, dass von den vorgesehenen Änderungen und Neufestsetzungen für den Kanton St. Gallen lediglich die Festlegung der neuen Landschafts-Schutzgebiete «oberer Zürichsee» und «Tössquellgebiet» von erheblicher Bedeutung sind. «Diese Festlegungen stimmen mit den Festlegungen in unserem Gesamtplan Natur- und Heimatschutz sowie in unserer Seeuferplanung Zürich-Obersee beziehungsweise in unserem Nachtrag 97 zum Richtplan 87 überein. Die Schutzbestrebungen im Bereiche unserer gemeinsamen Grenze sind damit gut aufeinander abgestimmt.» Ich weise Sie auf eine Festlegung im Richtplan-Text hin, die Sie zwar noch nicht beraten haben. Im Abschnitt «Massnahmen zur Umsetzung» heisst der letzte Abschnitt – lesen Sie den wirklich durch –: «Bei Landschafts-Schutzgebieten, welche an benachbarte Kantone grenzen, ist die kantonsübergreifende Koordination sicherzustellen. Gebietsspezifische Schutzziele und -massnahmen sind abzustimmen.» Den Auftrag, den wir hier vollziehen, geben wir uns im gleichen Atemzug selber. Es ist absurd, wenn sich das Parlament in der gleichen Sekunde derart widerspricht.

Ich bitte Sie, hier wirklich der Kommission zu folgen und das Schutzgebiet so zu belassen, wie es ist.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Wir sind nicht hier, um darüber zu debattieren, was die Gemeinden finden und was nicht. Sicher hat dies auch einen Einfluss und eine Bedeutung. Eigentlich geht es aber darum – ich bitte diejenigen, die immer von der strategischen Optik des Kantonsrates sprechen –, den Kanton aus kantonaler Sicht und nicht aus kommunaler Optik anzusehen. Aus kantonaler Sicht ist es für die Gemeinden am oberen Zürichsee eine Ehre, feststellen zu dürfen, dass der Kanton die Massnahmen und die Aufwendungen, die in den letzten Jahren getätigt worden sind, achtet, schätzt und so weit bewertet, dass er davon sagen kann: Es lohnt sich, dies als kantonal schutzwürdige Landschaft zu betrachten. Es hat nichts damit zu tun, ob eine Hafenanlage noch existieren darf oder nicht. Es geht nicht um Naturschutz und auch nicht um Seeuferschutz, sondern um Landschaftschutz im Gesamten.

Das zweite ist die Tatsache, dass es nichts als anständig ist, wenn wir schon in einem Dreiländereck an eidgenössisch geschützten Landschaften mit beteiligt sind – wie das Gebiet Lützelau/Ufenau im Kanton Schwyz und das eidgenössisch geschützte Ortsbild von Rapperswil, das im IGOS aufgenommen ist –, dass der Kanton Zürich sagt, wir machten da mit. Wir gehören dazu. Wir wollen die Koordination über diese drei Gebiete, die zur Diskussion stehen, fördern und akzeptieren. In diesem Sinn hat die Kommission richtig entschieden, das Gebiet als Gebiet von kantonaler Bedeutung im Sinne des Regierungsantrags festzuhalten.

Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon): Sie gestatten mir, als Hombrechtiker wenige Worte zu dieser Sache zu verlieren. Ich würde mich freuen, wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen würden. Sie schützen hier das gesamte Seeufer der Gemeinde Hombrechtikon. Die Gemeinde Hombrechtikon hat über viele, viele Jahre sehr viel Sorge zu diesem Bereich getragen und wird auch weiterhin Sorge dazu tragen. Wir besitzen eine ganz kleine Badeanstalt. Wir besitzen ungefähr acht Bojen vor dieser Badeanstalt. Wir möchten diese gerne behalten, weil wir glauben, dass es nicht sehr angenehm ist, am Sonntag immer die Schiffe vor der Badeanstalt ankern zu sehen und die eigenen nicht haben zu können.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Ich gehe mit Ruedi Noser und Ueli Kübler einig, dass Hombrechtikon punkto Landschaft tatsächlich eine sehr privilegierte Lage hat. Im Norden liegt das wunderschöne Lützelseegebiet, und im Süden blickt man auf das BLN-Gebiet «Frauenwinkel» mit Lützelau und Ufenau. Ich gehe aber mit Ueli Kübler nicht einig, dass die Bezeichnung eines Landschafts-Schutzgebiets quasi einer Strafaktion gegen die Gemeinde Hombrechtikon gleichkommt. Das Gegenteil ist der Fall. Tatsächlich, Hombrechtikon hat zu seinen wunderbaren Naturlandschaften Sorge getragen. Jetzt geht es nicht darum zu sagen, deshalb würden wir sie erst recht beuteln. Sondern wir sagen, dass sie es viel besser gemacht hat als die unteren Seegemeinden an der Goldküste. Jetzt soll sie auch vom Kanton gestützt werden. Der Kanton soll nun hier und heute mit in die Verantwortung eingebunden werden, nicht einfach weil es ein Capriccio wäre, sondern weil es hier tatsächlich um eines der schönsten Gebiete überhaupt geht. Wenn Sie sich das Gebiet Schirmensee vor Augen halten, haben Sie zunächst den See, dann im mittleren Horizont das Schloss Rapperswil, weiter

hinten das Massiv des Vorderbergs und dann im abschliessenden Horizont die Alpen. Dieses ganze Ensemble gilt es einfach – koste es, was es wolle – zu bewahren. Es ist schlicht den Teufel an die Wand gemalt, wenn man sagt, dass letztlich auf die Badeanstalt verzichtet oder das kleine Bojenfeld geräumt werden muss. Schauen Sie die anderen Landschafts-Schutzgebiete Greifensee und Pfäffikersee an. Auch dort gibt es Badeanstalten und Bojenfelder. Auch diese müssen nicht geräumt werden, genauso wenig wie auf Hombrechtiker Gemeindegebiet.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und an der Bezeichnung als Landschafts-Schutzgebiet festzuhalten.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Barbara Marty, mit Ihrer Auflage der Folie des Kantons St. Gallen haben Sie uns fast zu Tränen gerührt. Das bisschen, das dort bis zur Kantonsgrenze Zürich ist, sind herrschaftlichste Villen. Daher ist überhaupt nichts mehr zu erwarten. Hingegen hat es von der Kantonsgrenze St. Gallen bis nach Uerikon noch Schutzgebiet. Thomas Müller, es ist illusorisch zu sagen, man würde irgendwie die Silhouette zu den Alpen hin zerstören. Da müssten Sie 35-stöckige Bauten machen, bis diese Silhouette zerstört würde. Baudirektorin Dorothee Fierz hat ganz klar gesagt, dass sie gerne von unten nach oben Impulse geben möchte, also von der Gemeinde zum Kanton.

Deshalb lese ich Ihnen kurz vor, was der Gemeinderat Hombrechtikon wünscht. Er vertritt die Ansicht, dass die beiden geplanten Freihaltegebiete «Feldbach» und «Schlatt» im Landschaftsplan «ersatzlos zu streichen sind, da diese gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan in der Landwirtschaftszone und damit bei baulichen Veränderungen ohnehin im Kompetenzbereich der Baudirektion liegen. Weiter ist zu bemerken, dass der Landschaftsschutz in den Gebieten des Seeuferbereichs durch die Gewässerabstandsabmachungen bereits hinreichend gewährleistet ist. Das weitgehend unüberbaute Seeufergebiet konnte bis heute intakt gehalten werden. Weitere Festlegungen im Sinne von zusätzlichen Freihaltegebieten würden spätere Erweiterungen von bestehenden Betrieben erschweren oder sogar verunmöglichen.»

Ich bitte Sie doch, von diesem Wunsch von unten nach oben Kenntnis zu nehmen und den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Ernst Brunner (Ersatz für Ueli Kübler), Ernst Bachmann, Max F. Clerici (Ersatz für Ulrich Isler), Hans Frei, Bruno Grossmann, Werner Hürlimann und Hanspeter Schneebeili wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 70 : 63 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Minderheitsantrag Nr. 4 von Felix Müller, Ueli Keller, Ruedi Lais, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin)

Das Gebiet 16 «Bachtel/Allmen» ist gemäss Regierungsvorlage 3723 festzulegen (keine Reduktion).

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Hier geht es um das einzige Gebiet im Kanton Zürich, das nicht in einem Bundesinventar ist und das der Kanton aus eigener Optik als Schutzgebiet festsetzt; ein Gebiet, in dem es bereits eine Schutzverordnung gibt, die aber überprüfenswert ist, da sie bald 35-jährig und somit zur Revision fällig ist. Der Regierungsrat hat einen Antrag gestellt, der das Gebiet «Bachtel» neu arrondieren und eine neue, natürliche oder logische Grenze in der Landschaft definieren wollte, damit der Spielraum für die neue Schutzverordnung gemäss den aktuellen Verhältnissen gewährt ist, sodass eine gute neue Lösung für den ständigen Schutz dieses doch auch sehr schönen Gebiets gefunden wird. Die Gemeinden haben bis jetzt ihre Beiträge sehr gut geleistet. Bäretswil, Wald und Fischenthal sind zu loben. Sie schützen ihre Landschaft. Sie wollen sie erhalten. Es ist aber eine Realität, dass in diesem Gebiet der Siedlungsdruck um einiges kleiner ist, als das zum Beispiel in der Region Zürich der Fall ist. Das Erhalten einer schönen Landschaft ist damit auch leichter. Der Bachtel gehört heute zu den bekanntesten und beliebtesten Erholungsgebieten im Kanton. Er liegt mit den heutigen Verkehrsmitteln im Nahbereich der Stadt Zürich. Er ist für die Einwohner und Einwohnerinnen der Agglomeration Zürich gut erschlossen. In dem Sinne ist es nicht verständlich, wieso hier der Schutz nicht in einem grösseren Perimeter gewährleistet werden soll. Die Schutzverordnung kann dann auch im Randbereich Landwirtschaftszone festsetzen. Sie muss nicht zwingend bis an den äussersten Rand irgendwelche Schutzmassnahmen festsetzen. Wichtig ist einfach, dass die Landschaft in dieser Re-

gion heute und in Zukunft absolute Priorität genießt und dass keine anderen Massnahmen wie die Erweiterung des Siedlungsgebiets den Vorzug haben.

Ein weiteres ist die Tatsache, dass mit der Strukturbereinigung in der Landwirtschaft Gebiete wie der Bachtel, aber selbstverständlich auch Gebiete auf der östlichen Seite des Tösstales von der Abwanderung in der Landwirtschaft bedroht sind und dass diese Gebiete verganden können, weil sie für die landwirtschaftliche Nutzung längerfristig nicht mehr interessant sind. Wenn wir diesen Schutz gewährleisten, heisst das auch, dass wir die Bewirtschaftung in diesem Gebiet unterstützen wollen und dass es uns etwas wert ist, dieses Gebiet als Landwirtschaftsgebiet, als Erholungsgebiet und als Landschaftsgebiet auch strukturell zu erhalten. In diesem Sinn lohnt es sich, den grösseren Perimeter gemäss Regierungsantrag festzulegen.

Werner Hürlimann (SVP, Uster): Die Kommission hat sich intensiv mit dieser Zone befasst. Sie hat an Ort und Stelle einen Augenschein genommen. Dabei konnte sie feststellen, dass sämtliche umliegenden Gemeinden diese Erweiterung der Bachtel-Schutzzone ablehnen. Die Bachtel-Schutzzone wurde 1967 festgelegt. Es ist nachzuvollziehen, warum die Gemeinden die Erweiterung dieses Schutzes nicht wollen. Ich persönlich konnte an der Erledigung von Einwendungen aufgrund der Schutzverordnung 1967 teilnehmen. Die letzten Einwendungen aus der Schutzverordnung 1967 wurden 1991 erledigt. Darum ist sehr gut nachvollziehbar, wieso alle umliegenden Gemeinden nicht schon wieder eine solche Übung machen wollen. Von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung her ist bei der Bachtel-Schutzzone ein ganz klarer Unterschied zu machen. Die Möglichkeiten im unteren Bereich, wo die Erweiterung stattfinden soll, sind ganz anders als in der jetzt festgelegten Bachtel-Schutzzone.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Seit bald 50 Jahren wohne ich im Zürcher Oberland und kenne das Gebiet aus dem Effeff. Ich bin froh um die Weitsicht von 1967, als die Verordnung zum Schutze des Bachtels und der Allmend geschaffen worden ist. Sie hat ihre Wirkung gezeigt. Davon können Sie sich vergewissern, wenn Sie einen Ausflug ins Oberland machen. Die Gemeinden rund um den Bachtel zeigen kein Verständnis für die massive Vergrösserung im Vorschlag der Regierung und des Minderheitsantrags. Mit dem Vor-

schlag der Kommissionsmehrheit haben wir nun aber zwei Fliegen auf einen Schlag: das Schutzgebiet im bewährten Ausmass und als Pufferzone rundherum das Landschafts-Förderungsgebiet.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Gustav Kessler (CVP, Dürnten): Ich wohne unterhalb dieser Bachtel-Schutzzone in Dürnten. Bis jetzt hat sie uns immer genügt. Es ist nicht einzusehen, wieso man diese noch vergrössern sollte. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Felix Müller, Ueli Keller, Ruedi Lais, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin) wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 80 : 55 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Antrag Peter Weber

Es sei das «Tössquellgebiet» Richtung Westen bis an die Grenze des BLN-Gebiets zu erweitern (westliche Abhänge von Hüttchopf und Scheidegg).

Peter Weber (Grüne, Wald): Mein Vorschlag, das Tössquellgebiet nach Westen bis zur Schutzlinie der Landschaft des Bundesinventars (BLN) auszuweiten, ist nicht nur logisch und konsequent, sondern ist auch eine Forderung aller Erholung Suchenden. Das sind wir alle.

Ein grosser Teil der Tösswassermenge kommt von diesen westlichen Abhängen des Hüttchopf- und Scheidegg-Gebiets. Für die meisten Leute ist es unverständlich, das Landschafts-Schutzgebiet Töss über die Krete oder Hügellinie von der Wolfsgrube über die Scheidegg, den Hüttchopf und den Tannerberg aufzuteilen. Die Westseiten der Scheidegg wie des Hüttchopfs gehören integral zum Tössquellgebiet. Sie sind über 50 Prozent bewaldet und verdienen dank der sie umgebenden ungewöhnlichen Berglandschaft mit den eindrücklichen Wasserfällen einen höheren Schutz, als er durch das Landschafts-Förderungsgebiet vorgesehen ist. Dieses erweiterte Schutzgebiet hat aber auch einen räumlichen Zusammenhang mit dem Landschafts-Schutzgebiet Bachtel/Allmen, weil dieses schliesslich ein enormes Naturpotenzial aufweist.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Abstimmung

Der Antrag Peter Weber wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Antrag Peter Weber mit 79 : 53 Stimmen ab.

Antrag Inge Stutz-Wanner

Das Gebiet Ellikon am Rhein soll gemäss Richtplan 1995 im Förderungsgebiet bleiben.

Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen): Die Gemeinde Marthalen, die für dieses Gebiet zuständig ist, hat sich bei der Anhörung sehr deutlich über den Bereich Landschaft geäußert und auch bei der Vernehmlassung mit unmissverständlichen Anträgen ihre Anliegen für die Beibehaltung im Landschafts-Förderungsgebiet eingebracht. Es ist unbedingt erforderlich, dass solche Landschaftsentwicklungskonzepte möglichst im Einklang mit der Bevölkerung durchgeführt werden. Eine sinnvolle Realisierung ist jedoch nur möglich, wenn diese Aufgabe an die Gemeinde delegiert oder dieser ein wesentliches Mitspracherecht zugesprochen wird. Es ist falsch, diese Angelegenheit auf kantonaler und Verwaltungsebene abzuhandeln. Mit dieser Teilrevision soll nur so viel wie nötig, und dies so einfach wie möglich, reguliert werden.

Ellikon am Rhein wurde am 31. Januar 1995 dem Landschafts-Förderungsgebiet zugeteilt. Gemeinderat sowie auch die Bevölkerung der betroffenen Gegend finden es seit jeher selbstverständlich, den Landschafts- und Ortsschutz nicht nur auf dem Papier zu pflegen, sondern denselben praktisch anzuwenden und der Natur Sorge zu tragen. Das im kantonalen Richtplan 1995 festgelegte Gebiet bei Ellikon am Rhein erfüllt übrigens die Forderungen der Regierung schon längere Zeit. Schon 1995 wurde durch überkommunale Erlasse alles geregelt und festgelegt. Die Landschaft wurde bisher immer sinnvoll genutzt, auch seitens der Landwirtschaft. Ausserdem betrifft diese Reduktion von Schutzgebiet ins Landschafts-Förderungsgebiet in keiner Art und Weise das Auengebiet um Ellikon am Rhein. Die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung dieses vielfältigen Lebensraums bleibt somit erhalten. Es ist darum unbegreiflich, wieso der Bevölkerung, welche den landschaftlichen und ökologischen Qualitäten dieser

Gegend Sorge trägt und die Bemühung zur Schonung von Natur und Landschaft intensiv unterstützt, nun durch kantonale Richtlinien unnötige Einschränkungen auferlegt werden sollen.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen und das Gebiet bei Ellikon am Rhein im Förderungsgebiet zu belassen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Es lässt sich genau an diesem Beispiel aufzeigen, wo die Schizophrenie liegt. Vorher haben wir bei der Sihlschlucht darüber debattiert, dass Wald nicht in den Landschaftsschutz hineingehört. Jetzt debattieren wir darüber, dass das Feld nicht hineingehört. Hier sei der Wald im Wesentlichen im Landschaftsschutzgebiet. Die Kommission hat schon auf der Südseite des Gebiets an der Strasse Andelfingen–Flaach gewisse Felder aus dem Antrag des Regierungsrates herausgenommen. Wir haben das akzeptiert, weil wir davon ausgehen, dass man hier die Grenzen nach Vernunftgründen ziehen muss, wenn dann die konkrete Planung geschieht, und dass der Richtplan in diesem Sinn nicht parzellenscharf ist. Dass jetzt aber im Norden gegen Ellikon hin diese bewirtschaftbare Ackerfläche auch aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden soll, das widerspricht genau der vorherigen Diskussion um die Sihlschlucht. Es ist nicht verständlich, dass einmal nur die Landschaft drin sein soll und einmal nur die Wälder. Hier ist es halt so. Ich persönlich bin der Meinung, es mache Sinn, dass das schöne Dörfchen Ellikon mit dem Außenlandschaftsgebiet der Thurmündung zusammengenommen wird und dass dies als ein Landschaftsraum bewertet und festgesetzt wird. Ich verstehe nicht, wieso die Probleme, die Inge Stutz jetzt angeführt hat, nicht gelöst werden können, wenn das Landschafts-Schutzgebiet als Ganzes so festgesetzt wird, wie es die Kommission beantragt.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Ein Antrag auf Verbleiben im Förderungsgebiet ist ein Antrag, der eigentlich nicht geht. Ich habe Ihnen vorhin begründet, weshalb der Kantonsrat 1995 auf die kartographischen Einträge von Schutzgebieten verzichtet und alles zu Förderungsgebieten gemacht hat. Ich habe Ihnen auch gesagt, warum wir diese Übung überhaupt absolvieren, nämlich weil wir jetzt die damals gestellte Aufgabe, den Landschaftsplan zu differenzieren, nachholen. Das haben wir uns 1995 als Hausaufgabe gestellt. Wir sind nun daran, diese Hausaufgabe zu erfüllen.

Der zweite Grund, weshalb dies nicht unbedingt ein unterstützungswürdiger Antrag ist, können Sie der Liste in der Vorlage entnehmen.

Wenn Sie die Liste aller Schutzgebiete anschauen, dann sehen Sie die Nummer, die Gebietsbezeichnung, die entsprechenden überkommunalen Erlasse, die Grundlagen des Bundes und den Stand der Planung. In aller Regel hat sich die Kommission auf Gebiete beschränkt und diese zu Schutzgebieten erklärt, bei denen eine rechtsgültige, eine in Bearbeitung stehende oder eine zu überarbeitende Schutzverfügung auf kommunaler oder regionaler Stufe vorhanden ist.

Zu diesem Gebiet gibt es eine Schutzverfügung. Was nun gemäss Antrag Inge Stutz gestrichen werden soll, ist die Mitte aus dem gültigen Schutzgebiet. Der Schutzperimeter ist der rote Rahmen. Was Inge Stutz streichen will, ist das Blaue. Die Restbereiche des Schutzgebiets würden dann entsprechend der Schutzverordnung im Fördergebiet bleiben – oder ich weiss nicht genau, wie das zu verstehen ist.

Der Antrag ist nicht konzis. Er entspricht eigentlich nicht den Grundsätzen, die die Kommission bis jetzt befolgt hat. Sie hat gesagt, wenn eine Schutzverordnung vorhanden sei, dann würde sie diese in aller Regel übernehmen.

Ich bitte Sie, den Antrag auf Streichung dieses Gebiets abzulehnen.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Diese Aussagen sind so nicht zutreffend. Sie sehen die Differenzierung, was heute in einer Schutzzonenverordnung festgehalten ist. Sie sehen aber, dass Zweidrittel von diesem Gebiet noch in Landwirtschaftsgebiet eingeteilt ist. Genau um dieses geht es. Das soll in Förderungsgebiet überführt und nicht als Schutzgebiet ausgewiesen werden. Daher kann dies aufgrund der Vorgaben angepasst und differenziert abgehandelt werden. So kann es nicht beantwortet werden, wie es die Kommissionspräsidentin gemacht hat.

Abstimmung

Der Antrag Inge Stutz wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 68 : 61 Stimmen dem Antrag Inge Stutz zu.

Minderheitsantrag Nr. 5 von Ruedi Lais, Felix Müller, Ueli Keller, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin)

Das Gebiet 23 «Neeracherried/Moränen Stadel» ist gemäss Regierungsvorlage 3723 festzulegen (keine Reduktion).

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die heute noch weitgehend freie intensiv landwirtschaftlich genutzte Hügellandschaft liegt zwischen dem sicher allgemein und national berühmten Neeracherried, einem der wichtigsten Vogelschutzgebiete der Schweiz, und dem untersten Glatttal. Aufgrund der Ausscheidungskriterien, die die Präsidentin in ihrem Eintretensreferat aufgezeigt hat, sind Kerngebiete der so genannten BLN-Gebiete zu schützen und als Landschafts-Schutzgebiet zu bezeichnen. An diesem Beispiel kann man sehr gut den Unterschied zwischen Naturschutzgebiet und Landschafts-Schutzgebiet aufzeigen. Es ist unbestritten, dass das Neeracherried eines der wichtigsten Naturschutzgebiete der Schweiz ist. Niemandem käme es in den Sinn, dort im Richtplan kein Schutzgebiet festzulegen. Es wird dabei übersehen, dass diese Landschaft deshalb von nationaler Bedeutung ist, weil es sich um eine der berühmtesten Glaziallandschaften der Schweiz handelt, und nicht weil dort so viele seltene Vögel im Landeanflug darüber fliegen. Ganz zufällig und nicht von mir verteilt, haben Sie heute Morgen das Heft «Feuer, Eis und Wasser» erhalten. Dort sehen Sie, weshalb das ganze Gebiet zur Kernzone dieses BLN-Gebiets gehört. Es handelt sich um die Stirnmoräne des Linthgletschers, der dort in der letzten Eiszeit, vor etwa 20'000 Jahren, gestanden hat. Das ganze Gebiet inklusive diese Moräne ist das Kerngebiet dieser Landschaft von nationaler Bedeutung.

Die Einwände der Gemeinden, es handle sich um bestes Landwirtschaftsland, deuten darauf hin, dass sie für ihre Landwirte Einschränkungen befürchten. Diese Ängste sind verständlich. Entsprechend dem Schutzziel sind es hier aber nicht die Natur und die Pflanzen, die mit Düngeverböten und so weiter geschützt werden müssen, sondern es ist die Landschaftsform, diese Stirnmoräne, die einen Schutz verdient. Es sind die Horizontlinien und die typischen Formen einer solchen Stirnmoräne.

Die Baudirektion erhält mit der Bezeichnung von Landschafts-Schutzgebiet hier den klaren Auftrag, Eingriffe in die Landschaft und in die Horizontlinien streng zu beurteilen. Diesen Auftrag hat sie im BLN-Gebiet natürlich ohnehin. Er wird in diesem Richtplan Landschaft einfach noch genau dokumentiert. Eine Schutzverordnung – falls sie überhaupt notwendig ist, denn hier geht es nicht um den Schutz seltener Pflanzen und Tiere – würde das Schutzziel einer unverbauten Landschaft konkretisieren und innerhalb von diesem nördlichen Zipfel einfach noch etwas differenzieren. Die Gemeinden Stadel und Neerach, die von diesem Schutzgebiet betroffen sind, können auf

ihre unversehrten Landschaften stolz sein. Wir hoffen, dass sie dort noch möglichst viele Mammutzähne aus dem Boden graben. Dann kommen sie immer wieder in den Zeitungen.

Ich bitte Sie, mit einer grosszügigen Grenzziehung des Schutzgebiets «Neeracherried» die Grundidee der Landschaft von nationaler Bedeutung, nämlich dem Schutz einer der einzigartigsten Endmoränenlandschaften der Schweiz, Rechnung zu tragen.

Johann Jucker (SVP, Neerach): Es ist wohl üblich, dass man seine Interessenbindung bekannt gibt. Ich wohne in Neerach, bin dort aufgewachsen, fühle mich einigermassen naturverbunden und kenne das Neeracherried und die Umgebung mit übrigens wenig Hügeln, die neu dazu kommen sollten, sehr gut. Seit 1956 existiert eine Schutzverordnung mit Kernzone und zwei weiteren, angrenzenden Zonen mit diversen Auflagen. In einem erweiterten geographischen Kreis wurde die ehemalige Schutzverordnung um das Ried zusätzlich mit dem Schutz der Moorlandschaften überdeckt. Eine umfangreiche Schutzzone «Glaziallandschaft im Bachsertal» schliesst auch unser Ried mit ein. Dazu kommen noch der Pflanzenschutz, der Gewässerschutz und der Vogelschutz. Sie sehen, das Neeracherried ist mehrfach «überschützt». Nun will man das Landschafts-Schutzgebiet gegen Norden noch in die Nachbargemeinde Stadel ausdehnen.

Folgen Sie bitte dem Antrag der Kommission, um dies zu verhindern, auch wenn es auf ein bisschen mehr Schutz für das geschützte Gebiet nun auch nicht mehr ankommt. Zusammen mit der Bevölkerung erwarte ich auf jeden Fall, dass die Zürcher Behörden und die Amtsstellen allfällige Gesuche, Bewilligungen und Kontrollen loyal und grosszügig gegenüber privaten Landbewirtschaftern, Bauern und so weiter behandeln werden. Beispiele für die grosszügige Auslegung der verschiedenen Schutzverordnungen gegenüber Vereinen, Verbänden und Organisationen des Naturschutzes sind bereits vorhanden. Zu erwähnen ist da die Ansiedlung von Hochlandrindern inklusive Einhagen, Erstellen eines Naturschutzpavillons, Ausdehnung der Wasserfläche, Bau eines Fussweges sowie Kapazitätserhöhung der Betonmastenstromleitung – und dies alles in der Kernzone.

Noch ein Wort zum Thema Amphibienschutz: Vielleicht kann mir Ende der Froschlaichsaison jemand noch vorrechnen, wie viel die Rettung eines Frosches mit den Betonverbauungen und -durchgängen im neu einzuordnenden Landschaftsgebiet «Burenholz» kostet. Trotz grossem Aufwand ist offenbar der Erfolg für den Schutz vor dem

Überfahren der Frösche bescheiden. Es soll mir auch niemand mit Strassensperren kommen, um die Tiere zu schützen, wie dies im Eigentum der Fall ist. Damit werden einfach an einem anderen Ort Frösche überfahren. Ich glaube auch nicht, dass es vorteilhaft ist, wenn dereinst der Fluglärm über neu geschaffenem Landschaftsschutzgebiet im Norden des Flughafens ausgetragen wird. Ruedi Lais, es will niemand die Hügel abtragen oder die Landschaft verändern. Ich bitte Sie, zum Gebiet 23 «Neeracherried/Moräne Stadel» dem Kommissionsantrag zu folgen.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Das ist des Pudels Kern, der Stein des Anstosses dafür, dass von Juni bis Oktober 2000 die Diskussion um diesen Landschaftsplan in der KPB blockiert worden ist mit dem Hinweis, man müsse erst einen Gesamtverkehrsplan haben, bevor man da weiter diskutieren könne. Warum? Die Katze wurde dann mit dem dringlichen Postulat von Hans Frei aus dem Sack gelassen, der auf schweizerischem Gebiet die deutsche A98 zwischen Wettingen und Winterthur haben will. Genau im südlichsten Teil dieses Schutzgebiets bei Niederglatt geht diese Ost-/Westautobahn durch. Deshalb wollen Sie da kein Schutzgebiet haben, damit Sie diese Wahnsinns-Autobahn bauen können. Voilà. Nun sehen Sie, warum und wie nötig es ist, dass man dieses Schutzgebiet hier so festsetzt. Wir wollen hier keine Autobahnflächen statt des Schutzgebiets. Wir wollen auch nicht, dass diese Moränen dann noch abgetragen werden, um den Unterbau dieser Autobahn herzustellen beziehungsweise die obere Tragschicht dieser Autobahn zu bauen. Das kommt nicht in Frage. Darum geht es. Seien Sie sich dessen bewusst, was Sie hier anrichten, wenn Sie dieses Schutzgebiet nicht festsetzen und stattdessen den West-/Ost-Autobahnverkehr von Frankreich über das Neeracherried nach Osteuropa durchleiten.

Bitte setzen Sie dieses Schutzgebiet fest.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Um Peter Stirnemann zu ergänzen: Das Gebiet ist genauso verkleinert worden, dass man die Piste 14 dort hineinverlängern könnte. Um das geht es aber wohl nicht.

Es ist schon erstaunlich, eigentlich hat der Regierungsrat nichts anderes gemacht, als das, was in der Bundesverfassung schon feststeht, nämlich dass wir die Moorlandschaften schützen müssen. Die Moorlandschaft ist schon auf eidgenössischer Ebene geschützt. Da können

wir machen, was wir wollen, das ist grundeigentümergebunden und über Volksdekret so verordnet. Dass Sie nicht einmal dazu stehen wollen, dass das so ist und die Bundesverfassung diesen Auftrag erteilt hat und wir ihn deshalb im kantonalen Richtplan festhalten, ist mehr als erstaunlich. Aus diesem Grund können wir uns auf einer Seite zurücklehnen und sagen: Gut, wenn Sie das Gebiet nicht schützen wollen, es ist ja schon geschützt. Es ist BLN-Gebiet im Norden davon. Es ist aber nicht seriös, wenn wir dies für die Bevölkerung auf kantonalen Ebene nicht transparent machen, die allenfalls irgendwelche Massnahmen in diesem Gebiet ergreifen möchte.

Aus diesem Grund wäre es nichts als ehrlich, wenn man dem Antrag der Regierung Folge leisten und dieses Gebiet so in den Richtplan aufnehmen würde, wie es die Regierung beantragt. Das umfasst dann die ganze Moorlandschaft und den südlichen Teil des BLN-Gebiets. Der nördliche Teil des BLN-Gebiets wäre natürlich aus unseren Überlegungen auch aufzunehmen. Da stehen wir dazu, dass dies nicht ins Kerngebiet der Moorlandschaft und dieser schützenswerten Landschaft gehört. Es ist aber unredlich und Augenwischerei gegenüber der Bevölkerung, wenn man nicht einmal die Moorlandschaft integral schützt, wie es das Bundesrecht vorsieht.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Ruedi Lais, Felix Müller, Ueli Keller, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin) wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 83 : 53 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Minderheitsantrag Nr. 6 von Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin), Ueli Keller, Ruedi Lais, Felix Müller und Peter Stirnemann

Westlich der «Nussbaumer Seen» ist gemäss Vorschlag ARV in Abstimmung mit dem Kanton Thurgau ein Landschafts-Schutzgebiet festzulegen.

Ueli Keller (SP, Zürich): Im Rahmen des Einwendungsverfahrens sind drei Einwendungen eingegangen, die anregen, dass das im Kanton Zürich liegende Gebiet der Landschaft «Nussbaumer Seen» als Schutzgebiet zu bezeichnen ist. Aufgrund dieser Anregungen hat das

Amt für Raumplanung und Vermessung der Kommission einen Vorschlag unterbreitet, der dort leider unterlegen ist. Wir stellen ihn hier nochmals als Minderheitsantrag.

Die Begründung dafür ist, dass die Landschaft «Nussbaumer Seen», die hauptsächlich auf dem Gebiet des Kantons Thurgau liegt, ein wichtiger Bestandteil des BLN-Gebiets Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein ist, mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte. Die Nussbaumer Seen stellen ein wichtiges geomorphologisches Objekt der Nordschweiz dar. Es handelt sich da um Gletscherzungenbecken mit Wallmoränen im Zürcher Stadium. Gemäss Richtplan des Kantons Thurgau sind die Ufer des Nussbaumer-, Hüttwiler- und Harsensees als Naturschutzgebiet und die zugehörige Landschaft als solche von übergeordneter Bedeutung festgelegt. Der Nussbaumersee grenzt unmittelbar an den Kanton Zürich. Auf Zürcher Seite ist demzufolge eine sachgerechte Massnahme zum Schutz dieser Landschaft angezeigt, das heisst es ist bis zur kranzförmigen Wallmoräne, begrenzt durch die Strasse Oberstammheim–Wilen bis zur Kantonsgrenze ein Landschafts-Schutzgebiet zu bezeichnen. Das Schutzziel ist die Erhaltung des geomorphologischen Formenschatzes von nationaler Bedeutung. Er soll dauernd von störenden Hochbauten und Installationen freigehalten werden.

Ich denke, es ist eine «gut-Freund-eidgenössische-Geste» gegenüber dem Kanton Thurgau, wenn der Kanton Zürich hier einen kleinen Teil zu etwas leistet, das der Kanton Thurgau bereits grosszügig geschützt hat. Diese Endmoränensituation gibt vor allem dann einen Sinn, wenn neben den Seitenmoränen im Kanton Thurgau auch die Endmoränen im Kanton Zürich geschützt sind.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Ich habe den entsprechenden Satz bereits zitiert. Ich lese ihn aber gern ein zweites Mal vor: «Bei Landschafts-Schutzgebieten, welche an benachbarte Kantone grenzen, ist die kantonsübergreifende Koordination sicherzustellen. Gebietsspezifische Schutzziele und -massnahmen sind abzustimmen.»

Oskar Bachmann, ich habe mich getraut, nochmals den Richtplan eines Nachbarkantons aufzulegen, weil die Kantone zu ihrer sachgerechten Arbeit auch zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. Die Art der Überbauung, ob jetzt Villen da stehen oder ob es ein Naturschutzgebiet ist, kann keine raumplanerische Grösse sein.

Der Kanton Thurgau hat andere Bezeichnungen, weil jeder Kanton seine eigenen Kriterien hat. Der Kanton Thurgau hat dazu Stellung genommen, indem er betont, dass er zusammen mit dem Kanton Zürich dieses Endmoränenkreuz, den Hüttwiler- und Nussbaumersee sowie den reichen Formenschatz, übernehmen will. Ich bin mir bewusst und ich höre auch Ihr leises Murren, dass die Kommission diesem Antrag nicht zugestimmt hat. Die Kommission hat aber den Satz, den ich vorhin vorgelesen habe, festgelegt. Es wäre konsequent gewesen, wenn die Kommission diesen Akt der Unfreundlichkeit dem Kanton Thurgau gegenüber nicht begangen hätte. Es geht mir nur darum. Der Kanton Thurgau möchte diese Festlegung. Er hat sie auf seinem Gebiet. Der Kanton Zürich schneidet sie auf seinem Gebiet wenig sachgerecht und wenig freundlich ab.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Nach eingehender Diskussion in der Kommission haben wir uns entschieden, dieses Gebiet nicht aufzunehmen. Nach unseren Grundsätzen in der SVP, die Ihnen Hans Frei vorgelesen hat, haben wir in der Fraktion beschlossen, diesen Minderheitsantrag nicht zu unterstützen. Ich ersuche Sie, den Minderheitsantrag nicht zu unterstützen.

Wenn koordinieren mit dem anderen Kanton heisst, dass es gleich gehen soll wie beim oberen Zürichsee und dass sich der Kanton Zürich nach den anderen richten soll, dann verstehe ich das Wort «koordinieren» anders als die Minderheit. Ich bitte Sie dringend, den Antrag abzulehnen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die ganze Region Stammetal bis an den Bodensee gehört zu einem BLN-Gebiet. Sie ist also eidgenössisch geschützt. Es ist richtig und wichtig, dass im Gebiet der Nussbaumer-Seen eines der bedeutenden Naturschutzgebiete innerhalb dieses Landschafts-Schutzgebiets liegt. Wenn der Kanton Zürich nun sagt, dass das Stammetal einerseits als Region in seiner Ausgestaltung, aber auch in seiner Art der Bewirtschaftung eine landschaftlich wertvolle Bedeutung hat und wir dieses schützen wollen, und dass wir am Westrand des Nussbaumersees die Kantongrenze haben, also mehr oder weniger haarscharf an diese Schutzverordnung der Thurgauer angrenzen, dann scheint mir eine Koordinationsabsicht nichts anderes als angezeigt. Es ist nicht so, dass wir ein Naturschutzgebiet in diesem Gebiet festlegen wollen. Es geht wirklich um den Landschaftsschutz; eine Frage, die auch Landwirtschaftszone und uneinge-

schränkte Landwirtschaft weiterhin ermöglicht. Es ist aber nicht möglich, dann Massnahmen zu ergreifen, die dem Naturschutzobjekt Nussbaumer- und Hüttwilersee zuwiderlaufen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin), Ueli Keller, Ruedi Lais, Felix Müller und Peter Stirnemann wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 79 : 55 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Minderheitsantrag Nr. 7 von Felix Müller, Ueli Keller, Ruedi Lais, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin)

Im Gebiet «Leisental» ist NW Reitplatz, SO Kyburgbrücke, SW Krete Kyburg-Rossberg, NO Langenberg, Gamser bis Steintobel ein Landschafts-Schutzgebiet festzulegen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Im ganzen Bereich Tösstal, also vom Tössstock bis zur Tössmündung in den Rhein, sind von verschiedenen Einwendern verschiedenste Gebiete zur Festsetzung als Landschafts-Schutzgebiete beantragt worden. Ich greife ein Gebiet heraus, das nicht eidgenössisch geschützt ist, aber schon eine geraume Zeit in kantonaler Diskussion um die Schutzwürdigkeit steht. Man möchte im Gebiet zwischen Sennhof und dem Stadtquartier Töss von Winterthur eine Auenlandschaft einrichten. Diese Auenlandschaft wird seit geraumer Zeit verhindert aus Angst, die Grundwasserfassungen für das Trinkwasser der Stadt Winterthur könnte beeinträchtigt werden. Diese Ängste sind in der Zwischenzeit ausgeräumt. Es ist für alle Beteiligten klar, auch für die Stadt, dass diese Auenlandschaft langsam aber sicher eingerichtet werden kann. Das Gebiet ist eines der wichtigen Erholungsgebiete für die Stadtbevölkerung von Winterthur. Es ist eine bedeutende Landschaft auch im Sinne einer Retention von Flusswasser, also im Prinzip ein Hochwasserschutz für Winterthur, für die Quartiere Töss und Wülflingen, aber auch für das Gebiet unterhalb des Rheins. Es hat sich gezeigt, dass Retentionen in Form von Auenlandschaften eine der vernünftigeren Lösungen sind, um Hochwasser zu vermeiden respektive um Überschwemmungen in Siedlungsgebieten möglichst auszuschliessen. Es kommt auf jeden Fall günstiger als

bauliche Massnahmen und Notmassnahmen in den Siedlungsgebieten selber.

Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, dieses Gebiet als Schutzgebiet festzusetzen, auch wenn ich dies im Wissen darum mache, dass hier die Orientierungslauf-Weltmeisterschaften 2003 stattfinden werden. Ich bin überzeugt, dass sie trotzdem stattfinden und ein Erfolg sein werden.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Auch hier handelt es sich weitgehend um den Schutz von Waldgebiet. Sie können sich ausrechnen, dass wir auch hier der Ansicht sind, der Wald sei durch das Waldgesetz genügend geschützt. Zudem handelt es sich weitgehend um ein Gebiet, bei dem die steilen Abhänge, die links und rechts der Töss zu verzeichnen sind, sich selbst schützen. Ich habe auch einmal ein bisschen Orientierungslauf studiert. Ruedi Lais ist nicht der Einzige. Ich erinnere mich, wie wir geflucht haben, als wir in die Töss hinuntersteigen mussten. Dieses Gebiet schützt sich selbst. Das braucht keinen zusätzlichen Schutz. Ich habe zuerst gedacht, es handle sich hier um einen Angriff auf den Golfplatz Rossberg. Aber so, wie die Grenze eingezeichnet ist, sehe ich von diesem Gedanken ab.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag nicht zu unterstützen, dem Antrag der Kommission zu folgen und den Wald nicht zu schützen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Felix Müller, Ueli Keller, Ruedi Lais, Peter Stirnemann und Sabine Ziegler (Ersatz für Barbara Marty Kälin) wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 83 : 54 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Antrag Susanne Rihs-Lanz

Das Gebiet Laubberg zwischen Eglisau und Glattfelden ist neu als Landschafts-Schutzgebiet aufzunehmen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich bitte Sie, das Gebiet Laubberg zwischen Eglisau und Glattfelden unter Landschaftsschutz zu stellen, und zwar nicht, weil ich dort in der Nähe wohne und dieses Gebiet besonders liebe, sondern weil ich finde, dass es zu den schüt-

zenswerten Landschaften am Rhein gehört. Diese Landschaft gehört auch zu den BLN-Gebieten. Sie ist also eidgenössisch geschützt. Im Weiteren haben die Deutschen ihr Gebiet, welches auf der anderen Seite des Rheins liegt und an das unsrige angrenzt, auch unter Schutz gestellt. Es wäre also absolut sinnvoll, wenn der ganze schöne Landstrich bis zur Brücke von Eglisau einheitlich unter den gleichen Schutz gestellt würde.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Abstimmung

Der Antrag Susanne Rihs wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Antrag Susanne Rihs mit 76 : 48 Stimmen ab.

Antrag Liselotte Illi und Peter Reinhard

Der Weiler Bänikon und der nördliche Teil des Weilers Gerlisberg, beide Stadtgebiet Kloten, sind als Landschafts-Schutzgebiete zu bezeichnen.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Ich beantrage Ihnen, das Landschafts-Schutzgebiet bei den Weilern Gerlisberg und Bänikon zu erweitern. Diese Ausdehnung entspricht dem Antrag des Regierungsrates vom 25. August 1999.

Von der Topographie her gehören diese Gebiete noch zum Talraum Eigental. Das Eigental ist ein anerkanntes Naturschutzgebiet. Dieses Kleinod muss grossräumig geschützt werden. Mit dem Antrag der Kommissionmehrheit ist dieser Schutzraum zu klein. Ein solcherart isoliertes Naturschutzgebiet hat keinen Bestand. Auch bei der Erweiterung des Landschafts-Schutzgebiets gemäss Antrag des Regierungsrates kann auf die Interessen der Bewirtschafter Rücksicht genommen werden.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung

Der Antrag Liselotte Illi und Peter Reinhard wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Antrag Liselotte Illi und Peter Reinhard mit 79 : 55 Stimmen ab.

3.6.3 Massnahmen zur Umsetzung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Ich gebe Ihnen im Sinne einer Bilanz bekannt, was wir in der Zwischenzeit geändert haben. Sie haben hier eine Übersicht über die Landschafts-Schutzgebiete, wie sie der Vorlage des Regierungsrates entsprochen haben, einen Überblick über die Reduktionsanträge in der öffentlichen Auflage, die Erweiterungsanträge in der öffentlichen Auflage und die Festlegung der Gebiete gemäss Vorlage 3723a. Sie haben in dieser Übersicht ebenfalls die Festlegung der übergeordneten Moorlandschaften, Auengebiete oder BLN-Gebiete und die Schutzverordnung, wie sie im Kanton Zürich grün oder im Kanton Thurgau hellgrün bereits vorhanden sind.

Bilanzmässig haben wir bis jetzt keine grossen Veränderungen angebracht. Einzig das Stück bei Ellikon – ich kann Ihnen im Moment nicht sagen, wie gross die Reduktion flächenmässig ist – ist geändert worden. Insgesamt meine ich, dass Sie mehr oder weniger dem Antrag der Kommission gefolgt sind und die Landschafts-Schutzgebiete entsprechend festgelegt haben.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Ich möchte heute noch das Kapitel 3.7 behandeln. Das dürfte nicht mehr lange gehen. Sie sind damit einverstanden.

3.7 Landschafts-Förderungsgebiet

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Ich weiss nicht, ob dies nicht etwas mutig ist, ausser es ist nur das Kapitel 3.7, Landschafts-Förderungsgebiet, gemeint. Wir haben da aber bereits Änderungsanträge.

Auf die Landschafts-Förderungsgebiete habe ich schon hingewiesen. Sie sind im Richtplan 1995 mangels Festlegung von Landschafts-Schutzgebieten eingetragen worden, weil damals für die Schutzgebiete die Grundlagen fehlten. Die Landschafts-Förderungsgebiete waren eigentlich ein sehr hart errungener Kompromiss der damaligen Raumplanungskommission, die sich dann zu dieser Definition durchgerungen hat. Mit der Bezeichnung von Landschafts-Förderungsgebieten

soll vor allem die Förderung und Erhaltung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert dieser Flächen sichergestellt werden.

Ich weise Sie vor allem darauf hin, dass in Landschafts-Förderungsgebieten die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität haben. Bedenken Sie dies, wenn wir nachher zu einem Streichungsantrag kommen. Das sind die Gebiete, in denen die land- und die forstwirtschaftliche Nutzung Priorität hat, also vor irgendwelchen anderen Nutzungsansprüchen.

Natürlich geht es auch darum, Landschaften zu schützen. Sie sehen, dass wir im Kanton Zürich bereits im Richtplan 1995 flächenmässig relativ grosse Gebiete als Landschafts-Förderungsgebiete bezeichnet haben. Das sind Gebiete vor allem im Tösstal, im Unterland und zum Teil im Säuliamt, die noch intakte Landschaften darstellen, die man auf kantonaler Stufe erhalten und insgesamt in ihrer ökologischen Vielfalt fördern will.

Flächenmässig ist diese Kategorie gegenüber dem Antrag der Regierung leicht vergrössert worden. Die Regierung beantragte rund 67'000 Hektaren Landschafts-Förderungsgebiete im Kanton Zürich. Die Kommission hat dies um rund 1300 Hektaren vergrössert, und zwar indem sie ehemalige Landschafts-Schutzgebiete in aller Regel in Landschafts-Förderungsgebiete umgestuft hat. Die Flächenbilanz mit der Reduktion Schutzgebiete und der Vermehrung der Förderungsgebiete hebt sich in etwa auf.

3.7.1, Zielsetzungen und Eigenart

Fredi Binder (SVP, Knonau): Ich bitte die Fachleute, eine Folie vom Bezirks Affoltern aufzulegen. Dann kann ich Ihnen erklären, wo mich der Schuh drückt. Wenn Sie unseren ländlichen Bezirk, der scheinbar so schützenswert ist, auf der Karte anschauen, stellen Sie fest, dass wir zwei grosse Schutzgebiete haben. Sie sehen auch, nach welchen subjektiven Kriterien Landschafts-Förderungsgebiete festgelegt worden sind. Es ist so, dass der Grossteil des Bezirks Affoltern Landschafts-Förderungsgebiet ist, nämlich alles vom Schutzgebiet Albis bis zur geplanten Autobahn. Nur genau zwischen der Zahl 4 und 5 auf der Folie liegt ein sehr kleines Gebiet, das nicht förderungswürdig ist. Wenn man hinterfragt, warum dies so ist, so ist dort ein Golfplatz geplant. Wenn ich jetzt böswillig sein möchte, scheint der Regierung respektive der Kommission ein solches Gebiet nicht förderungswürdig, weil gewisse andere Interessen vorhanden sind. Alles andere ist aber förderungswürdig. Oder umgekehrt gesagt: Angrenzend an das Schutzge-

biet an der Reuss ist Landwirtschaftszone, also nicht landschaftsförderungswürdig. Es gibt für mich keine Systematik, weshalb man Landwirtschaftsgebiet oder Landschafts-Förderungsgebiet bezeichnet. Ich bitte, Sie dies zu betrachten. Ich will keinen Antrag stellen. Ich will Ihnen nur aus landwirtschaftlicher Sicht aufzeigen, wie unverständlich diese Bezeichnungen für uns von der Bauernseite gemacht worden sind. Hoffentlich verstehen Sie nun, weshalb wir dem Förderungsgebiet sehr kritisch gegenüberstehen. Hier scheinen gewisse andere Interessen im Vordergrund zu stehen, die, nicht wie von der Kommissionspräsidentin gesagt und wie es im Bericht steht, Priorität der Landwirtschaft zugestehen, sondern es könnte sein, dass man langfristig ganz andere Prioritäten im Auge hat. Davor möchte ich warnen. Ich möchte von Seiten der Regierung nochmals hören, dass hier wirklich die landwirtschaftliche Nutzung Priorität hat.

Dann habe ich noch eine Anmerkung zur Kommissionspräsidentin. Warum stellen Sie, Barbara Marty, als Kommissionspräsidentin immer die Minderheitsanträge in Ihre Voten? Nach meinem Verständnis hätte eine Kommissionspräsidentin – das ist eine Kritik an Ihrer Arbeit heute Abend – wirklich die Kommissionsmehrheit zu vertreten. Das haben Sie bei weitem nicht gemacht.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Zum ersten Ihrer Vorwürfe: Wenn Sie die beiden Folien übereinander legen, haben Sie die Landschafts-Förderungsgebiete und die Landschafts-Schutzgebiete. Sie stellen fest, dass es einen Korridor gibt, der nicht geschützt ist. Wenn Sie die beiden Folien übereinander legen, merken Sie, dass dies wie ein Puzzle ineinander greift, einerseits Schutzgebiet und andererseits Fördergebiet. Es ist mir nicht ganz klar, wo Sie den Streifen orten, den Sie da zwischendrin vermissen. Es ist auch möglich, dass ich Sie falsch verstanden habe. Meiner Meinung nach ist, was nicht als schutzwürdig erachtet worden ist, in der Kategorie Landschafts-Förderungsgebiet gelandet, sei es, dass die Regierung dies so beantragt oder sei es, dass die Kommission dies so entschieden hat.

Zum Vorwurf betreffend Minderheitsantrag, den Sie mir als Kommissionspräsidentin machen: Das ist nicht richtig. Ich habe zu einem einzigen Minderheitsantrag, den ich mit unterzeichnet habe, Nussbaumer-Seen, weil es sachlich zumindest möglich ist, dass man die Nachbarkantone berücksichtigt und weil die entsprechende Erstunterzeichnerin des Minderheitsantrags für die heutige Abendsitzung überraschend abwesend ist, die Argumentation übernommen.

Zu den anderen Minderheitsanträgen habe ich mich nicht geäußert, wenn es keine Äusserung gibt, weil sich die Kommission bereits geäußert hat. Oder ich habe Ihnen die Haltung der Kommission dargelegt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3.7.2 Karteneinträge

Antrag Ernst Jud

Das Teilgebiet Schurten/Rüti in der Gemeinde Hedingen ist ganz aus dem Landschafts-Förderungsgebiet zu entlassen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Vorausschickend erwähne ich, dass ich die anlässlich der Eintretensdebatte gehörten Belehrungen der Kommissionspräsidentin nicht nachvollziehen kann. Ich kann die entsprechende Seite des Berichts zu den nicht berücksichtigten Einwendungen von oben nach unten und von unten nach oben lesen, wie ich will, ich finde keinen konkreten Hinweis auf mein Anliegen. Lassen wir das. Ich konzentriere mich auf meinen Antrag.

Das Teilgebiet Schurten/Rüti in der Gemeinde Hedingen ist ganz aus dem Landschafts-Förderungsgebiet zu entlassen. In der Gemeinde Hedingen, wie übrigens im ganzen Säuliamt, ist ein grosses Gebiet dem Landschafts-Förderungsgebiet zugeteilt, mit Landwirtschaftsland, Wald, darin auch Naturschutzgebiete und viel Erholungsgebiet. Dazu wurde 1995 in der Gemeinde Hedingen auch der oberste, östliche Teil des Gebiets Schurten in dieses Gebiet eingeteilt, obwohl schon damals ein Gesuch um Entlassung eingereicht wurde. Gemäss neuem Plan ist jetzt bei der Teilrevision sogar das ganze Gebiet Schurten/Rüti dem Landschafts-Förderungsgebiet zugeteilt worden. Der Antrag auf Entlassung, wie ich bereits während der Eintretensdebatte erwähnt habe, ist nicht berücksichtigt, sondern noch verschärft worden.

Diesen Entscheid akzeptiere ich nicht. Warum? Das betreffende Gebiet liegt am nördlichen Dorfrand von Hedingen angrenzend an die bisherige Bauzone, westlich begrenzt durch die Hauptstrasse und östlich durch den Waldrand, unten leicht ansteigend, oben Hanglage. Es wäre, sofern die Hedinger Bevölkerung es definitiv wünscht, die ideale und vernünftige Erweiterung der Bauzone, eine sinnvolle Arrondierung. Es berührt weder kantonale noch regionale noch nachbargeme-

meindliche Interessen und sollte deshalb in reiner Gemeindeautonomie entschieden werden können und dürfen. Das betreffende Gebiet ist auch für die Landwirtschaft nicht besonders geeignet. Man muss deshalb hier nicht eine nachhaltige Kulturlandpflege sicherstellen.

Die Wohnzonen in Hedingen, die 1995 nicht erweitert worden sind, sind wegen dem starken Wachstum in den Neunzigerjahren bald ausgeschöpft. Leute, die zuziehen, wohnen bekanntlich auch in Häusern. Dass so viele Leute in unsere Gemeinde, in eine schöne und lebendige Gemeinde, wollen, ist doch positiv. Den verschiedenen Votanten von heute, die jedes Bauen als Kaputtmachen von Landschaft bezeichnen, könnte ich vorhalten: Sie wohnen auch in Häusern und schlafen und wohnen nicht im Wald. Die Einteilung beziehungsweise Belassung dieses Gebiets im Landschafts-Förderungsgebiet würde eine spätere Umzonung zwecks Überbauung erschweren und wäre für die Entwicklung unseres Dorfes hinderlich. Lassen Sie deshalb die Stimmbürger und -bürgerinnen in der Gemeinde demokratisch darüber befinden und entscheiden.

Ich bitte um Verständnis für mein Anliegen und bitte Sie um Unterstützung meines Antrags.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Einen Teil der Antwort haben Sie bereits erhalten, Ernst Jud. Ich habe Ihnen bereits gesagt wie das abläuft und auch in Hedingen abgelaufen ist. Im Rahmen der Anhörung ist durch die Gemeinde keine Stellungnahme und kein Antrag gekommen. Im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens hat die Gemeinde diesen Antrag gestellt. Die Kommission hat ihn abgelehnt und ihn im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen beantwortet. Sie können hier nicht mit Gemeindeautonomie argumentieren. Sie können vor allem nicht argumentieren, dass Sie da einmal Siedlungsgebiet haben respektive dass Sie das einmal einzonen wollen. Es ist möglich, dass Sie dies möchten. Dafür ist aber allein und abschliessend der Kantonsrat zuständig. Das liegt nicht in der Gemeindeautonomie. Sie können ausserhalb des Siedlungsgebiets keine Einzonungen auf Stufe Gemeinde beschliessen. Wenn der Kantonsrat einem entsprechenden Antrag folgen wird und den Siedlungsplan in diesem Bereich ändert, dann hat er selbstverständlich diese Möglichkeit. Dann können Sie diesen Antrag für die Gemeinde Hedingen bringen. Der Kantonsrat wird ihm folgen oder ihn wie im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen ablehnen. Der Kantonsrat muss sich aber bewusst sein, dass im gleichen Atemzug auch ein Landschafts-

Förderungsgebiet wegfällt, wenn er es zum Siedlungsgebiet macht. Der Kantonsrat muss spätestens dann seinen Entscheid in Bezug auf die Landschafts-Förderungsgebiete revidieren. Siedlungsgebiet – ich betone dies nochmals – und eine Einzonung stehen hier und heute nicht zur Diskussion. Die Gemeinde kann nicht einzonen. Die Gemeindeversammlung kann dies zwar beschliessen, im Rahmen ihres Anordnungsspielraums ist das sogar möglich, aber sie kann kein zusätzliches Siedlungsgebiet ausscheiden. Das ist abschliessend Sache des Kantonsrates. Der Kantonsrat wird darüber beraten, wenn ihm ein entsprechender Antrag der Gemeinde Hedingen vorliegt, oder wenn er den Siedlungsplan dereinst überarbeiten wird.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Hier treten Sie den Beweis an, dass es Ihnen wirklich nur darum geht, die Landschaft als Restfläche zu gebrauchen und möglichst dafür zu sorgen, dass in der Landschaft alles möglich ist, nur das Erhalten der Landschaft nicht. Wenn dieser Antrag durchkommt, dann begreife ich die SVP nicht, wenn dann das Siedlungsgebiet definiert wird, dann kommt wieder der Siedlungsdruck. Dann kommen die Quartierpläne. Es ist so bestimmt wieder ein halber Hof weg. Sie können das haben oder nicht. Wenn es der Landwirtschaft nicht so viel dienen würde, würde es mindestens der Erholung suchenden Bevölkerung dienen. Ich persönlich bin ein Gegner davon, dass man Siedlungsgebiete immer bis an den Waldrand, bis an die attraktivsten Orte für die Erholung suchende Bevölkerung ausdehnt und die Natur dadurch zurückdrängt. Ein Gebiet, in dem ein relativ hoher Entwicklungsdruck seitens der Bevölkerung existiert, aber auch ein Gebiet, in dem bestimmt innere Siedlungsreserven bestehen, die man noch ausnützen könnte, darf nicht dem Siedlungsdruck geopfert werden. Die SVP müsste vielmehr standhaft sein und die Landschaftsqualität und die Strukturhaltung in den Vordergrund stellen und dieses Förderungsgebiet als Förderungsgebiet belassen.

Ueli Keller (SP, Zürich): Ich begründe kurz, wieso ich meiner Fraktion den Antrag zur Ablehnung empfehle.

Zum formellen Grund: Wir haben gerade vorhin im Text zum Landschafts-Förderungsgebiet besprochen, welches die Überlegungen sind, die bei der Festlegung der Förderungsgebiete wegweisend waren. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend grossflächig und ohne scharfe Begrenzung zu bezeichnen. Durch eine offene, überlagernde Darstellung in der Karte soll sichtbar gemacht werden, dass ästheti-

schen und ökologischen Aspekten im Rahmen nachfolgender Planungen und im Bewilligungsverfahren besondere Beachtung zu schenken ist, ohne dass mit dem Richtplaneintrag eine sachgerechte Interessensabwägung im Einzelfall vorweggenommen wird. Das bedeutet, dass es eigentlich keine Rolle spielt, ob das Förderungsgebiet bis an die Strasse hinunter eingetragen ist. Möglicherweise wirkt es sich nur bis oberhalb des Gebiets, das Sie nicht bezeichnen wollen, aus. Umgekehrt ist es auch nicht so, dass die Wirkung gleich aufhört, wenn Sie die Grenze oben am Waldrand ziehen. Vielleicht findet man in der Einzelbetrachtung heraus, dass es gescheiter bis nach unten an die Strasse wirkt. Dem sagt man dann Anordnungsspielraum.

Der materielle Grund ist – das schätze ich eigentlich am Antrag von Ernst Jud, dass er offen sagt, worum es geht – eine künftige Einordnung dieses Gebiet ins Siedlungsgebiet. Die meisten anderen hier drinnen finden dann eher Schlaumeierargumente und sagen, man habe bis jetzt gut geschaut und wolle dies weiterhin tun und halten sich damit etwas Flexibilität offen. Das sagt Ernst Jud nicht. Er sagt, es solle eine Einzonung möglich werden. Für dies ist aber ein Vorgehen notwendig, wie es Ihnen die Kommissionspräsidentin geschildert hat. Man muss bei der nächsten Revision des Siedlungsplans einen entsprechenden Antrag auf Erweiterung des Siedlungsgebiets stellen. Das ist, nachdem der Siedlungsplan erst vor fünf Jahren festgesetzt worden ist, in den nächsten fünf Jahren nicht sofort zu erwarten.

Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Ich danke für diese Hinweise. Ich weiss, wie es abläuft. Ich erlaube mir, besser zu wissen, was die Bevölkerung im Dorf will. Ich kann Felix Müller und Ueli Keller einladen, das Gebiet zu begehen und die Einwohner von Hedingen zu befragen. Ich habe nicht von Einzonung gesprochen. Ich habe nur ehrlich meine Begründung gesagt, weshalb ich es nicht im Landwirtschafts-Förderungsgebiet haben will, sondern im Landwirtschaftsgebiet.

Abstimmung

Der Antrag Ernst Jud wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Ernst Jud mit 76 : 49 Stimmen zu.

Antrag Jeanine Kosch-Vernier und Thomas Müller

Das Landschafts-Förderungsgebiet 5, Hirzel/Zimmerberg/Schönenberg/Wädenswil, ist seewärts bis zum Siedlungsgebiet der Gemeinden Richterswil, Wädenswil, Horgen und Oberrieden zu erweitern.

Jeanine Kosch-Vernier (Grüne, Rüschlikon): Im Gegensatz zum rechten Seeufer, wo die Landschafts-Förderungsgebiete mit vereinzelt kleinen Ausnahmen bis zu den Bauzonengrenzen der Seegemeinden heranreichen, bildet auf der linken Seeseite mehr oder weniger die Autobahn die Begrenzung. Dadurch werden Landschaften ausgeklammert, die zu einem grossen Teil vom Zürichsee her einsehbar sind und streckenweise sogar die Silhouette bilden. Die bereits bestehende erhebliche Zäsurwirkung der Autobahn, also die optische Sicht, die Sie auch vom rechten Seeufer haben, wenn Sie zu uns herüberschauen, würde durch diese Grenzziehung noch weiter beeinträchtigt. Um dieses Ungleichgewicht zwischen der Gold- und der «Pfnüselküste» nicht weiter zu verschärfen und die verbliebenen unüberbauten Landschaften in ihrer Qualität zu erhalten oder aufzuwerten, haben wir diesen Antrag gestellt. Es ist nicht nur eine optische Aufwertung des Gebiets, es geht auch um kulturhistorischen und ökologischen Wert.

Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Abstimmung

Der Antrag Jeanine Kosch und Thomas Müller wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Antrag Jeanine Kosch und Thomas Müller mit 76 : 53 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3.7.3, Massnahmen zur Umsetzung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Verschiedenes

Hinschied

Ratspräsident Hans Rutschmann: Wie wir erst heute erfahren haben, ist der frühere Kantonsrat Hans Maag-Willi aus Stadel Mitte Monat im 87. Altersjahr verstorben. Der SVP-Politiker gehörte unserem Parlament während der langen Zeit von 1951 bis 1975 an. Er vertrat den Bezirk Dielsdorf. Der besondere Einsatz von Hans Maag galt Belangen des Sozialversicherungsrechts sowie des öffentlichen Personalrechts. Von seinen zahlreichen Kommissionsmandaten möchte ich die EKZ- und die ZKB-Kommission erwähnen, in denen er zuletzt während jeweils einer Amtsdauer mitwirkte.

Hans Maag hat seine letzte Ruhestätte auf dem Friedhof in Stadel gefunden. Wir werden dem Heimgegangenen ein ehrendes Andenken bewahren. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Liberale Gesetzgebung für das Taxiwesen**
Motion *Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg)*, *Thomas Heiniger (FDP, Adliswil)* und *Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen)*
- **Senkung der Steuern durch Ausgleich der kalten Progression**
Dringliches Postulat *Richard Hirt (CVP, Fällanden)*, *Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf)* und *Germain Mittaz (CVP, Dietikon)*
- **Redimensionierung der Westtangente, Zürich**
Postulat *Willy Furter (EVP, Zürich)*
- **Massnahmen zur Behebung des Lehrkräftemangels und zur Qualitätssicherung auf der Mittelstufe**
Postulat *Willy Furter (EVP, Zürich)* und *Charles Spillmann (SP, Ottenbach)*
- **Prämienverbilligung: Wechsel vom Automatismus zum Antragssystem; Bericht zu den Auswirkungen der Umstellung**
Postulat *Ruth Gurny Cassee (SP, Maur)* und *Erika Ziltener (SP, Zürich)*
- **Änderung des Flughafengesetzes**
Parlamentarische Initiative *Lukas Briner (FDP, Uster)*
- **Baukostenüberschreitung bei der Schiffbauhalle bei der Schauspielhaus AG in Zürich**

Interpellation *Theo Toggweiler (SVP, Zürich), Peter Mächler (SVP, Zürich)* und *Lorenz Habicher (SVP, Zürich)*

- **Berufsbildung für Jugendliche mit Aufenthaltsstatus F oder N**
Anfrage *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)* und *Thomas Müller (EVP, Stäfa)*

Schluss der Sitzung: 21.35 Uhr

Zürich, den 26. März 2001

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 7. Mai 2001.